Die gegenseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche von Ehegatten beendigter bezw. aufgelöster nichtiger oder anfechtbarer Ehen, unter besonderer Berücksichtigung eines gutgläubigen Ehegatten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hans Joachim Adelt

Referendar aus Gremsdorf, Bezirk Liegnitz

MARBURG 1933

Buchdruckerei von Joh. Hamel, Marburg-Lahn

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 4. November 1932.

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0044

Literaturverzeichnis.

de Boor: Die Rechtsfolgen einer materiell-nichtigen Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Diss. Borna—Leipzig 1905.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, II. Bd. 4. Aufl. Jena 1904.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. IV, Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. Halle a. S. 1908.

„ Pandekten, 6. Aufl. 1901.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2. Abt. Familienrecht. 8. und 9. Aufl. Berlin 1908.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 2. Abt. Familienrecht, 5. Bearb. Marburg 1925 und Bd. IV Familienrecht 7. Bearbeit. Marburg 1931.

Erler: Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reiche. Berlin 1900.

Fischer: Die Ungültigkeit der Ehe und ihre Folgen, insbesondere bei Formmängeln, in Iherings Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 29.

„ Über die Erfordernisse einer Putativehe und die Anwendbarkeit dieses Instituts auf den Fall einer wegen Mängel in der durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Form ungültigen Zivilehe, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 25.

Francke: Die uneingetragene Ehe nichtigen Abschlusses, im Arch. für die zivil. Praxis Bd. 101.

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Auflage. Mannheim 1900.

Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch Bd. III, Stuttgart 1897.

Kießling: Das Recht des gutgläubigen und des diesem gleich zu behandelnden Ehegatten bei Nichtigkeit der Ehe, Leipziger Diss. Leipzig 1911.

Kohler: Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich des ehelichen Güterrechts, Stuttgart 1898.

Langheiniken: Anspruch und Einrede nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1903.

„Leipziger Kommentar": Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Bd. VI, Familienrecht, 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1928 (RGKomm.).

Leonhard: Das persönliche Eherecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, im Arch. f. Bürgerl. Recht, 1895.

Lewin: Der Schutz des gutgläubigen Dritten und des gutgläubigen Ehegatten bei Nichtigkeit der Ehe. Jenaer Diss. Berlin 1909.

Meyer-Reis: Lehrbuch des Familien- und Erbrechts, Bd. I das Familien- und das Vormundschaftsrecht, 4. Aufl. Stuttgart 1907.

Mitteis: Nichtigkeitserklärung der Ehe nach Scheidung in zwei Fragen aus dem Bürgerlichen Recht, Leipzig 1905.

Opet und v. Blume: Das Familienrecht 1. Abschn. Bürgerliche Ehe, Berlin 1902, u. 1. und 2. Abschn., Berlin 1906.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV, 1. Hälfte Familienrecht, 4. Auflage Berlin und Leipzig 1928.
„ VI. Bd. Einführungsgesetz zum BGB. 3. Aufl. Berlin 1905.
Regelsberger: Alternativobligation und alternative Ermächtigung des Gläubigers, in Iherings Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 16.
Schmidt: Familienrecht, 1. Abschn. die Bürgerliche Ehe, München 1907.
Schober: Mängel in der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs außersprachlicher Art in Gruch. Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 65.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II, 4. Aufl. Stuttgart 1929.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. IV, Familienrecht, 1. Teil, 9. Aufl. München—Berlin—Leipzig 1926.
Thiesing: Die Wirkungen nichtiger Ehen in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs Bd. 16 München 1907.
Weyl: Das Wahlrecht der Ehegatten bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe in Seuff. Bl. für Rechtsanwendung Bd. 72.
Wieruszowski: Handbuch des Eherechts, 2. Teil, Abt. 1, Düsseldorf 1903.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, amtl. Ausgabe Berlin und Leipzig 1888 (Mot.).
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrate berufene Kommission, amtl. Ausgabe 1888 (E. I).
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Auf amtliche Veranlassung, Berlin 1895 (E. II).
Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn. Berlin 1897 (Prot.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Juristische Wochenschrift (JW.).

Inhaltsangabe.

A. Das Wesen der Ehenichtigkeit.

B. Geschichtliche Entwicklung der Rechtsfolgen auf Grund einer eheähnlichen Verbindung (Putativehe) im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

I. Römisches und kanonisches Recht.

II. Gemeines Recht.

III. Einzelne Partikularrechte.

C. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I. Materialien.

II. Grundsätzliche Durchführung der allgemeinen Nichtigkeitsfolgen.

III. Die Geltung des Bürgerlichen Rechts in zeitlicher Hinsicht.

IV. Die Auseinandersetzung nach Nichtigkeitsgrundsätzen unter Berücksichtigung der verschiedenen Güterstände.

a) Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

b) Vertragliches Güterrecht und Gütertrennung.

V. Die besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutze eines gutgläubigen Ehegatten.

1. § 1345. Rechtliche Natur des „Anspruchs".

2. Kein Schutz bei formell nichtigen Ehen (§ 1345 Abs. 2).

3. Die einzelnen Voraussetzungen des § 1345.

a) Beendigung bzw. Auflösung der nichtigen oder anfechtbaren Ehe.

b) Die Gutgläubigkeit des „wahlberechtigten" Ehegatten und der böse Glaube des andern Teils — Beweislast.

4. Die Geltendmachung des Anspruchs aus § 1345. Vererblichkeit — Verjährung — Unteilbarkeit.

5. Der Anspruch in materieller Hinsicht.

a) Das Wahlrecht als vermögensrechtlicher Anspruch.

b) Die Möglichkeit anderweitiger Regelung des Wahlrechts durch Parteivereinbarung.

c) Die Unterhaltsansprüche.

d) Weitere Ansprüche.

VI. § 1346.

1. Das Wahlrecht bei Drohung. Gut- und Bösgläubigkeit der Ehegatten — Vererblichkeit — Beweislast.
2. Das Wahlrecht bei Irrtum.
   a) Echte Irrtumsfälle und deren Regelung. Subjektive Erfordernisse — Vererblichkeit — Beweislast.
   b) Die Rechtslage bei arglistiger Täuschung.

VII. § 1351.

VIII. Schlußbetrachtung. Zur Frage beiderseitiger Schutzberechtigung.

A. Das Wesen der Ehenichtigkeit.

Der Begriff der Nichtigkeit ist im Bürgerlichen Recht nicht näher dargelegt. Als nichtig bezeichnet man allgemein ein Geschäft, dem die Rechtsfolge oder Rechtswirkung, auf die es gerichtet ist, endgültig versagt wird. Äußere Umstände, die sich auf das gewollte Geschäft beziehen, sind zwar vorhanden, das Rechtsgeschäft als solches ist aber nicht zur Entstehung gelangt, die in der Willenserklärung angeordneten Folgen treten nicht ein.

Gesetzliche Nichtigkeitsgründe sind nach Bürgerlichem Recht insbesondere Geschäftsunfähigkeit, Willensmängel, Simulation, mangelnde Ernstlichkeit, Formmängel und Verstöße gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§§ 104, 117, 118, 125, 134, 138).

Die Nichtigkeit selbst tritt von Rechtswegen ein. Sie braucht im Prozeß von den Parteien nicht besonders geltend gemacht zu werden, der Richter hat sie vielmehr grundsätzlich von Amtswegen zu berücksichtigen.

Für die Nichtigkeit einer Ehe[1]), einem Vertrage, wenn auch besonderer Art, müßten an sich die allgemeinen Grundsätze gelten. Der Gesetzgeber hat aber wegen der Eigenart und der Bedeutung der Ehe besondere Bestimmungen getroffen. Mit dem allgemeinen Nichtigkeitsbegriff des BGB. deckt sich nur die wegen Formmangels nichtige und nicht in das Heiratsregister eingetragene Ehe, die im übrigen gar keine Ehe im Sinne des Gesetzes darstellt.

Von diesem allgemein als Nichtehe bezeichneten Zusammenschluß der Ehegatten sind die eigentlich sogenannten nichtigen, darunter auch formell mangelhafte, aber eingetragene und die anfechtbaren Ehen zu unterscheiden. Bei diesen besteht die Ehe als solche zunächst, während bei der Nichtehe überhaupt nichts zustande gekommen ist.

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe ist, auch abweichend von allgemeinen Regeln, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nach §§ 1329 und 1341 im Wege der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage nach den besonderen Vorschriften des 6. Buches der Zivilprozeßordnung geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat diese Bestimmungen getroffen im Hinblick auf die öffentliche und privatrechtliche Bedeutung der Ehe.

---

[1]) Endemann S. 645 „eine als Ehe geführte und gewollte Verbindung zur Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau".

Der Bestand der Ehe sollte möglichst gesichert bleiben, insbesondere sollte Dritten die Möglichkeit, an bestehenden Ehen aus irgendwelchen Gründen zu rütteln, benommen bleiben, es sei denn, daß das öffentliche Interesse die Auflösung einer mangelnden Ehe erforderte.

Die Gründe für die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe sind im einzelnen ausschließlich geregelt.

Nach § 1323 ist eine nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig, nach § 1330 nur in den Fällen der §§ 1335 bis 1530 anfechtbar.

Es entsprach dem Wesen und der Bedeutung der Ehe, nach der durch Urteil erfolgten Nichtigkeitserklärung oder sonstigen Auflösung der Ehe, wobei die nichtige oder nur anfechtbare Ehe im übrigen gleichgestellt sind, für die Beziehungen der Ehegatten zueinander, ihren Kindern oder Dritten gegenüber besondere Bestimmungen zu treffen.

Der Gesetzgeber ging davon aus, daß eine entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nichtigkeitsfolgen mit den moralischen, ethischen und sozialen Erscheinungen des Ehebegriffs unvereinbar sei. Kann bei sonstigen Geschäften aus Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüchen grundsätzlich der vermögensrechtliche Wert ersetzt werden, so ist dies bei Ehenichtigkeit unmöglich. Es läßt sich hier nicht ungeschehen machen, was bereits bestanden hat

Die Erörterung dieser Fragen für die vermögensrechtlichen Beziehungen der früheren Ehegatten in ihrem Verhältnis zueinander nach Auflösung der Ehe ist der Zweck der vorliegenden Darstellung.

B. Geschichtliche Entwicklung der Rechtswirkungen auf Grund einer eheähnlichen Verbindung (Putativehe) im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

I. Römisches und kanonisches Recht.

Dem Gedanken, ein eheähnliches Verhältnis unter Umständen ganz oder teilweise einer vollgültigen Ehe gleichzustellen, finden wir bereits im älteren römischen Recht.

Hatte ein civis Romanus mit einer Frau, die nicht das jus conubii besaß, die Ehe geschlossen, so hatte diese Ehe die üblichen zivilen Wirkungen, wenn der Mann das Fehlen des jus conubii nicht gekannt hatte und die Sachlage vor dem Prätor darlegte[2]).

Aus Gründen der Billigkeit werden den Ehegatten, die nona

---

[2]) Gaii Inst. 1,67 ff.

fide eine Ehe eingingen, Rechte gewährt, die nur bei gültiger Ehe bedingt wären.

So gibt Ulpian einer Frau, die einen von ihr für frei gehaltenen Sklaven geheiratet hat, das privilegium exigendi für den Anspruch auf Rückgabe der dos[3]), abweichend von dem allgemeinen Grundsatz: „Wo keine Ehe, da keine dos“ [4]).

Von wesentlich größerer Bedeutung für die Herausbildung und Entwicklung der Putativehe und ihrer Wirkungen ist das kanonische Recht. Es bleibt zwar auch hier bei nichtigen Ehen grundsätzlich bei den Folgen der Nichtigkeit. Jedoch wird der in mehrfachen Entscheidungen vertretene Gedanke grundlegend zur Geltung gebracht, daß bei gutem Glauben der Ehegatten — und gerade um des guten Glaubens willen — die vermeintlich entstandenen Ehewirkungen auch als tatsächlich erwachsen zu behandeln und aufrecht zu erhalten seien. Der gute Glaube wird zwar nicht ausdrücklich verlangt. Daß die Ehegatten aber redlich sein mußten, d. h. die Ehe für gültig hielten, ergibt sich aus der Hervorhebung des Umstandes, daß die Eheschließung öffentlich und ohne Widerspruch der Kirche erfolgt sei. Diese beiden Erfordernisse lassen den guten Glauben als notwendige Voraussetzung zweifellos erscheinen[5]).

II. Gemeines Recht.

Das gemeine deutsche Recht ging davon aus, daß die Putativehe wenigstens von einem Ehegatten für gültig gehalten werden müsse. Der Ausdruck Putativehe selbst, den die spätere Rechtslehre einer eheähnlichen und für eine Ehe gehaltenen Verbindung gegeben hat[6]), schließt im übrigen begriffsnotwendig den Glauben an die Gültigkeit der Ehe in sich.

Es war weiter erforderlich, daß der Irrtum über die Gültigkeit der Ehe entschuldbar sei. Es folgt dies daraus, daß stets bemerkt wird, die Ehe sei „auctoritate episcopi, publice, sine contradictione“ oder „per permissionem ecclesiae“ geschlossen, Förmlichkeiten, deren Innehaltung wie im kanonischen Recht dazu geeignet waren, die Eheschließung für gültig und den Irrtum für entschuldbar zu halten.

Allgemein war damals nur der tatsächliche Irrtum entschuldbar. Aus der besonderen Natur der Putativehe erscheint es aber erklärlich, auch den Rechtsirrtum zu entschuldigen, vornehmlich dann, wenn absichtliche Gesetzesverletzung nicht vermutet werden konnte.

---

[3]) 1,22 § 13 D. sol. matr. 24,3.
[4]) 1,3 D. de iur. dot. 23,3.
[5]) Vgl. hierzu Thiesing S. 25.
[6]) Fischer bei Gruchot Bd. 25 S. 69: Unter Putativehe versteht das gemeine Recht eine ungültige Ehe, bei der mindestens einer der Beteiligten sich in dem entschuldbaren Irrtum befunden hat, in einer gültigen Ehe zu leben.

Als maßgebender Zeitpunkt für die Gutgläubigkeit galt, wie es ja auch selbstverständlich erscheint, der Augenblick der Eingehung der Ehe.

Neben der Gutgläubigkeit eines oder beider Ehegatten verlangt das gemeine Recht in seiner herrschenden Ansicht die Wahrung der gesetzlichen Formen bei Abschluß der Ehe. Fischer[7]) hat sich später mit dieser Ansicht auseinandergesetzt und zwar mit dem zu billigenden Ergebnis, daß nach gemeinem Recht und nach mehreren Partikularrechten auch dann Putativehe mit ihren rechtlichen Auswirkungen vorliege, wenn die Form zwar verletzt, wenigstens ein Gatte aber hinsichtlich der Wahrung der Form gutgläubig war. Der Auffassung Fischers folgt in der Hauptsache Thiesing[8]).

In den Pandektenlehrbüchern wird allerdings nach wie vor formgültiger Abchluß für die Putativehe verlangt. (Dernburg)[9]).

Die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten nach Beendigung oder Auflösung der Ehe erfolgte im übrigen in der Weise, daß dem gutgläubigen Teil, unter Umständen beiden Ehegatten, die Rechte zustanden, die aus einer gültigen Ehe hätten hergeleitet werden können, der Putativehe wurden also möglichst die Wirkungen der wahren Ehe beigelegt.

III. Einzeln Partikularrechte.

Die einzelnen Partikularrechte, von denen im folgenden das bayrische, französische, sächsische und preußische näher beleuchtet werden sollen, behandeln die Putativehe und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach Beendigung bzw. Auflösung der Ehe verschieden.

Eine Gruppe, die drei erstgenannten Rechtskreise, verlangt Gutgläubigkeit mindestens von seiten eines Ehegatten und gewährt diesem weitgehenden Schutz. Das ALR. stellt es andererseits nicht auf Redlichkeit oder Bösgläubigkeit ab, wendet mit einigen Besonderheiten die allgemeinen Grundsätze über Nichtigkeit an und schützt in der Hauptsache die Rechte und die Stellung der aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder.

Das Bayerische Gesetz, der kodex maximilianeus bavaricus civilis von 1756 behandelt bei beiderseitiger Gutgläubigkeit während bestehender Ehe die Putativehe der gültigen Ehe vollkommen gleich[10]). Nach Auflösung der Ehe findet eine bis ins einzelne geregelte angemessene Auseinandersetzung statt. Ist ein Ehegatte redlich gewesen, so hat er sich „aller Rechte und Freiheiten,

[7]) a.a.O. S. 84 ff.
[8]) S. 31.
[9]) Pand. S. 54 Anm. 17, vgl. für die gegenteilige Ansicht Thiesing S. 44 und die dort angeführte Literatur.
[10]) Teil I, Kap. 6 § 44.

welche einer gültigen Ehe anhangen, zu erfreuen und erhält mithin auch alles, was einem Ehegatten auf Vorabsterben des andern von Rechts- und Gedingswegen gebührt". Diese weitgehende „Entschädigung" erfährt einige hier nicht weiter interessierende Abänderungen, je nachdem ob Kinder vorhanden sind oder nicht[11]).

Waren beide Gatten bösgläubig, so tritt neben der allgemeinen Auseinandersetzungspflicht als Besonderheit eine recht erhebliche Vermögensstrafe zu Gunsten des Fiskus.

Für das französische Recht sind ausschlaggebend die Bestimmungen der art. 201, 202 cod. civ. Es entfällt hiernach zwar die Unterhaltspflicht, hingegen sind Erbrechtsansprüche gegeben, wenn die Ehe nicht vorher für nichtig erklärt worden ist. Über Formnichtigkeit schweigt das Gesetz. Doch wird auch bei formnichtigen Ehen aus Billigkeitsgründen der gutgläubige Teil nach Möglichkeit geschützt[12]).

Das BGB. für das Königreich Sachsen stellt in der Vorschrift des § 1628 den Grundsatz auf, daß bei gutem Glauben beider Ehegatten bis zur Erkenntnis des Ehehindernisses die Ehe als gültig anzusehen sei. War nur ein Teil redlich, so galt das Vorstehende entsprechend. Fiel der gute Glaube nachträglich fort, dann blieben lediglich Schadensersatzansprüche gegen den schuldigen Teil[13]). Ein gutgläubiger Ehegatte hatte sogar das Erbrecht, wenn er bis zum Tode des schuldigen Gatten redlich geblieben war[14]).

Die materiell und formell nichtigen Ehen wurden in den Erbrechtsvorschriften der §§ 2039 und 2054 ausdrücklich gleich behandelt, während das Gesetz sonst nur von „nichtigen" Ehen spricht. Es dürfte anzunehmen sein, daß das Gesetz allgemein beide Formen der Nichtigkeit auch in den übrigen Vorschriften unterschiedslos erfassen wollte[15]).

Die übrigen kleineren Partikularrechte schlossen sich im wesentlichen den genannten drei Kodifikationen an. Als Besonderheit der Gesetzgebung der sogenannten Länder des sächsischen Rechtes wäre hervorzuheben, daß nur materiell nichtige Ehen schutzbedürftig erschienen[16]). Es ergibt sich dies daraus, daß hier beinahe immer von der „durch priesterliche Trauung oder sonst nach gesetzlicher Form geschehenen Vollziehung" der Ehe die Rede ist.

---

[11]) Teil I, Kap. 6 § 36, 37, 38.
[12]) Vergl. Thiesing S. 48.
[13]) § 1629, vergl. auch Kießling S. 12.
[14]) § 2054.
[15]) So auch Thiesing S. 52.
[16]) Vgl. Thiesing S. 54, 55 und die dort angeführten Gesetzesstellen.

Das Allgemeine Landrecht für Preußen widmet „den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen" einen besonderen Abschnitt[17]).

Nach § 952 entstehen aus einer solchen nichtigen Verbindung auch unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten wie aus einer wirklichen Ehe.

Auf den guten oder bösen Glauben kommt es dabei nicht an. Die Redlichkeit spielt lediglich insoweit eine Rolle, als der gutgläubige Ehemann bei der Verwaltung des Frauengutes nur für grobes Verschulden haftete[18]). Hatte er dagegen die Nichtigkeit gekannt und war diese andererseits der Frau unbekannt geblieben, so wurde er „als ein unredlicher Besitzer des in seine Verwaltung übernommenen Vermögens der Frau angesehen[19]).

Im übrigen vertritt das ALR. im § 963, II,1 den Standpunkt, daß der Ehegatte, der den andern „durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses oder sonst durch betrübliche Vorspiegelung zur Schließung einer nichtigen Ehe verlockt hat", den „Unschuldigen" schadlos halten müsse. Auf dieser Grundlage war eine billige Regelung zu Gunsten des „unschuldigen" Ehegatten gegeben. Wie weit diese im einzelnen reichte, mag hier dahingestellt werden.

C. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das BGB. hat die Grundsätze, die das gemeine Recht und die ihm folgenden Partikulargesetze für die Beziehungen der Gatten einer nichtigen Ehe aufgestellt hatten, nicht beibehalten.

Andererseits hat es mit der Partikular- und gemeinrechtlichen Auffassung der rechtlichen Behandlung einer Putativehe nicht vollständig gebrochen, nimmt vielmehr einen vermittelnden Standpunkt ein.

I. Materialien.

Nach den Motiven[20]) war eine Durchbrechung der allgemeinen Nichtigkeitsfolgen nicht zu umgehen, soweit ein dringendes, praktisches Bedürfnis hierfür bestand. Die Motive stützen sich hierbei darauf, daß in dem großen Gebiete des ALR., das den weitgehenden gemeinrechtlichen Standpunkt nicht teile, die Notwendigkeit einer Änderung der fremden Bestimmungen sich nicht ergeben habe. Es wird dann weiter ausgeführt, daß der Beibehaltung oder Ausdehnung der Putativehe erhebliche Bedenken entgegenständen, namentlich die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Erbrechten. Es könne auch in den nicht seltenen Fällen der Bigamie zu schweren rechtlichen Verwickelungen kommen. Endlich könne

[17]) II,1 Abschn. 10.
[18]) § 959.
[19]) § 956.
[20]) Bd. IV S. 67.

der gutgläubige Ehegatte unter Umständen besser gestellt sein, wenn ihm die allgemeinen Rechte aus einer nichtigen statt aus einer gültigen Ehe zuständen.

Der erste Entwurf ging in Übereinstimmung mit der bisher doch wohl herrschenden Ansicht davon aus, daß schutzbedürftig überhaupt nur formgültig geschlossene Ehen seien, schied also die formell nichtigen Ehen von vornherein ganz aus[21]).

Daß dies zu Unbilligkeiten führen könne, erkennen die Motive an. Gleichwohl verneinen sie eine Ausdehnung des Schutzes eines gutgläubigen Ehegatten auf formnichtige Ehen, weil ein dringendes Bedürfnis hierzu nicht bestehe[22]).

Bedenklich bei der Regelung des ersten Entwurfes war es, daß dieser keinen genug bestimmten oder bestimmbaren Unterschied zwischen formnichtigen und Nichtehen machte.

Der zweite Entwurf behob diese Schwierigkeit, indem er abweichend von der bisher vorgesehenen Regelung für formell nichtige Ehen die vorherige Nichtigkeitserklärung erforderte und damit die Möglichkeit schuf, zwischen Nichtehen und nichtigen Ehen hinreichend zu unterscheiden[23]).

Auf weitere Ausführungen zu den Materialien zum BGB. mag hier vorerst verzichtet werden. Eine Würdigung der vorbereitenden Arbeiten soll, soweit erforderlich, bei der nunmehr folgenden Erörterung der Bestimmungen des BGB. selbst und deren kritischer Beleuchtung erfolgen.

Das BGB. regelt die Beziehungen der Ehegatten nichtiger oder anfechtbarer Ehen im Verhältnis zueinander nach Beendigung der Ehe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in den Vorschriften der §§ 1345, 1346 und den besondern Fall der Anfechtung der Ehe bei Wiederverheiratung, nachdem ein Ehegatte der früheren Ehe für tot erklärt worden ist, im § 1351.

Die genannten Bestimmungen sind Ausnahmevorschriften.

II. Durchführung der Nichtigkeitsfolgen.

Das BGB. geht grundsätzlich davon aus, daß bei nichtigen Ehen auch sämtliche Folgen der Nichtigkeit eintreten müßten.

Nach § 1252 des ersten Entwurfs war eine nichtige Ehe, die aufgelöst oder für ungültig erklärt war, so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen wäre. Dasselbe galt nach § 1260 für die anfechtbare oder durch Anfechtung vernichtete Ehe. Dem geltenden Recht fehlen derartige ausdrückliche Hinweise auf die Nichtigkeitsfolgen. Nach herrschender Ansicht gilt das allgemeine Nich-

---

[21]) E, I, § 1258.
[22]) Bd. IV S. 68.
[23]) E, II, § 1235; vgl. auch Thiesing S. 72—73.

tigkeitsprinzip hinsichtlich der Verhältnisse nichtiger Ehen aber als selbstverständlich[24]).

Was für die nichtige Ehe im speziellen Sinne selbstverständlich ist, daß sie nämlich von vornherein nichtig gewesen und es geblieben ist, gilt nach § 1343 entsprechend für die anfechtbare Ehe. Da also die nichtige und die anfechtbare Ehe gar nicht die tatsächlichen Wirkungen einer rechtlichen Ehe erlangt haben, läßt sich das, was sich von der Schließung der Ehe ab ereignet hat, rechtlich nur nach allgemeinen, außerhalb des Eherechts liegenden Grundsätzen beurteilen.

Wenn Dernburg[25]) ausführt, das Nichtigkeitserkenntnis habe, wie man sage, rückwirkende Kraft, doch keineswegs in dem von der herrschenden Ansicht angenommenen Umfange, so ist dem nicht beizutreten. Insbesondere können auch nicht öffentlich-rechtliche Befugnisse oder Gestaltungen, die zwangsläufig mit der Eheschließung eintreten (Staatsangehörigkeit pp.), nach der Durchführung der Nichtigkeit bestehen und erhalten bleiben. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß mit der Nichtigkeit einer Ehe auch konsequent sämtliche, auch öffentlich-rechtliche Berechtigungen und gegebenenfalls Verpflichtungen in jeder Richtung entfallen müssen, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich festgelegt sind.

III. Die Geltung des Bürgerlichen Rechts in zeitlicher Hinsicht.

Es sei an dieser Stelle zunächst auf die zeitlichen Wirkungen der Bestimmungen des BGB. eingegangen. Die allgemeinen Nichtigkeitsfolgen und die vorher genannten speziellen Bestimmungen kommen für solche Ehen nicht in Betracht, die vor dem 1. Januar 1900, dem Inkrafttreten des BGB., geschlossen sind. Es ist dies an sich selbstverständlich und folgt aus der allgemeinen Auffassung des geltenden bürgerlichen Rechts. Außerdem ist es aber in Art. 198 EGBGB. noch ausdrücklich ausgesprochen. Es heißt hier: Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß auch die Folgen bei Nichtigkeit solcher Ehen nach dem bis zu dem Tage des Inkrafttretens des BGB. geltenden Recht zu beurteilen sind.

Es werden solche Fälle heute wohl kaum noch praktisch werden. Jedenfalls ist für die Beurteilung der Beziehungen der Ehegatten solcher Ehen unbedingt daran festzuhalten, daß alle bürgerlich-rechtlichen Grundsätze für die Behandlung einer solchen Ehe auszuscheiden haben. So können z. B. hier nicht

[24]) Thiesing S. 142, Planck Vorbem. zum 3. Titel Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe II,1b.

[25]) § 21,IV.

wie Thiesing ausführt[26]), die persönlichen Rechtsbeziehungen nach dem heutigen Recht beurteilt werden. Die Vorschrift des Art. 199 EGBGB., auf die sich Thiesing bezieht, erfaßt zwar die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, setzt aber eine gültige Ehe voraus. Ist dann eine solche, etwa über Art. 198 Abs. 2 EGBGB. gültige Ehe nach dem 1. Januar 1900 geschieden, dann kommen allerdings die Bestimmungen des BGB. für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zur Anwendung. Anders bei nichtigen oder anfechtbaren Ehen! Diese werden doch mit der Durchführung der Nichtigkeit von vornherein als nichtig angesehen, man kann also hier nicht von „bestehenden Ehen" im Sinne der genannten Vorschrift sprechen, wenn die Nichtigkeit in die Zeit vor dem 1. Januar 1900 zurückgreift[27]).

Für diese Ehen können doch dann nur, selbst wenn sie nach dem für sie geltenden früheren Recht als vollgültige Ehen zu behandeln wären, im einzelnen auch nur die Bestimmungen des früheren Rechts, nicht aber die des BGB. Anwendung finden. Es müssen auch zweifellos die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zum Schutze des gutgläubigen Ehegatten entfallen[28]).

IV. Die Auseinandersetzung nach Nichtigkeitsgrundsätzen unter Berücksichtigung der verschiedenen Güterstände.

Da die vorliegende Darstellung lediglich das Verhältnis der Ehegatten einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe in vermögensrechtlicher Hinsicht nach Durchführung bzw. Klarstellung der Nichtigkeit beleuchten soll, wird bei den weiteren Ausführungen im wesentlichen auch nur auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im Verhältnis zueinander eingegangen werden.

a) Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Was zunächst das gesetzliche Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung anlangt, so ist davon auszugehen, daß ein solches bei einer nichtigen Ehe niemals zwischen dem Ehegatten bestanden hat. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufhebung der güterrechtlichen Vereinbarungen finden keine Anwendung. Soweit es sich um eingebrachtes Frauengut handelt, das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes bei gültiger Ehe unterworfen wäre, ist zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften, die der Mann ohne Zustimmung der Frau, eben kraft seines Verwaltungs- und Nutzungsrechts, hätte vornehmen können und solchen Verwaltungsakten, die der Zustimmung der Frau bedurften.

---

[26]) S. 241.
[27]) Lewin, Anm. 3 S. 34, Planck Art. 198,5 BGB.
[28]) Lewin S. 34.

Wo das letztere der Fall war, konnten Rechtswirkungen für das eingebrachte Gut nur dann entstehen, wenn die Frau tatsächlich diese Geschäfte genehmigt hatte. Es ist hier also im Ergebnis dasselbe, ob es sich um eine gültige oder nichtige Ehe handelte. Lag die Zustimmung der Frau vor, so war das Geschäft auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander gültig. Die Frau muß es wegen ihrer Genehmigung auch gegen sich gelten lassen.

Hatte der Mann ein Verpflichtungsgeschäft im eigenen Namen, jedoch im Auftrage der Frau vorgenommen, ist die Frau ihm gegebenenfalls zum Ersatz seiner Aufwendungen oder zur Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

Handelte es sich um Verfügungen, auch um solche im eigenen Namen, so ergibt sich deren rechtliche Beurteilung ohne weiteres aus § 185, gleichgültig, ob die Zustimmung vorher oder nachträglich erteilt wurde.

Bei Verwaltungsakten des Mannes, die der Zustimmung der Frau nicht bedurften, könnte der Mann seine Berechtigung gleichfalls nur aus einer Genehmigung durch die Frau herleiten, die sich aber bei diesen Verwaltungsgeschäften in den meisten Fällen nur schwer wird nachweisen lassen. Es wird sich aber oft eine andere Regelung ermöglichen lassen. Kannten nämlich beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe, so dürfte daraus, daß die Frau gleichwohl den Mann mit der Verwaltung ihres Vermögens betraut hat, und dieser die Verwaltung aufgenommen hat, das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses zu folgern und die vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten nach den Vorschriften der §§ 662 ff. zu beurteilen sein.

War beiden Ehegatten die Nichtigkeit ihrer Ehe unbekannt, so muß ein Auftragsverhältnis entfallen. Es lag kein dahingehender rechtsgeschäftlicher Wille vor, die Gatten waren vielmehr der Ansicht, der Mann handele in Ausübung ihm gesetzlich verliehener Rechte und auferlegter Pflichten.

Es kann aber hier Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen, da der Mann zur Besorgung der Geschäfte, die das Vermögen der Frau betrafen, ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung tätig wurde. Die Auseinandersetzung hätte dann nach den Bestimmungen der §§ 677 ff. zu erfolgen.

Hatte nur der Ehemann Kenntnis von der Nichtigkeit der Ehe, so müßte das Vorstehende entsprechend gelten, unter Umständen allerdings mit den verschärfenden Vorschriften der §§ 678, 684.

Kannte andererseits die Frau allein die Nichtigkeit, so wäre auch hier für den Mann auftragslose Geschäftsführung gegeben. Bei der Frau wäre wohl der Wille vorhanden gewesen, dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens zu übertragen, es dürfte aber an

einem entsprechenden Willen des Mannes zur Übernahme der Vermögensverwaltung fehlen, so daß ein Auftragsverhältnis entfallen muß.

Für das Nutznießungsrecht des Ehemanns am eingebrachten Frauengut könnte bei beiderseitiger Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe die Vereinbarung eines Nießbrauchs gemäß § 1085 in Frage kommen, soweit nicht, wie bei Grundstücken, besondere Formvorschriften für die Einräumung des Nießbrauchs zu beachten waren. Die Einräumung des Fruchtgenusses würde zu entsprechenden Ergebnissen führen.

Die Auseinandersetzung nach Beendigung der Ehe hätte nach den Bestimmungen zu erfolgen, wie sie auf den rechtlosen Besitzer Anwendung finden, und zwar bezüglich der Substanz, der Nutzungen und der Verwendungen.

Der Ehemann, der Besitzer der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen geworden ist, hat diese herauszugeben. Den Beweis für seinen Besitz hat die Frau zu führen, die sich auf ein nach § 1372 aufgenommenes Verzeichnis berufen könnte. Die gerichtliche Geltendmachung erfolgt im Wege der Vindikation aus § 985.

Der Auffassung Dernburgs[29]), der es für zweckmäßig hält, die Grundsätze über den Erbschaftsanspruch entsprechend anzuwenden, dürfte nicht beizutreten sein. Wenn er ausführt, der Mann habe das Vermögen seiner Frau „als eine Einheit zu Besitz und Verwaltung" erlangt, so daß beide Teile Rückerstattung als Einheit verlangen könnten, so findet dies im Gesetz keine Stütze.

Ist dem Ehemann die Herausgabe der Substanz nicht mehr möglich, so hat er nachzuweisen, daß ihn daran kein Verschulden treffe. Unter Umständen hat er Ersatz nach § 816 zu leisten. Dasselbe hat für Verschlechterung zu gelten. Der Ehemann hat dabei für jedes Verschulden einzustehen, da die Beschränkung der Sorgfaltspflicht aus § 1359 auf diligentia quam suis hier entfällt. Stellt sich die Eingehung der Ehe als ein Delikt gegenüber der Frau heraus, so tritt verschärfte Haftung aus den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen ein. Das wird im allgemeinen der Fall sein, wenn der Mann, nicht aber auch die Frau, die Nichtigkeit kannte, und dieser die Frau durch Drohung oder arglistige Täuschung zur Eingehung der Ehe bestimmt hat oder der Mann sich der strafbaren Doppelehe oder der Blutschande durch Eingehung der neuen Ehe schuldig gemacht hat. Hier haftet dann der Mann für das eingebrachte Gut nach den Bestimmungen der §§ 848, 992[30]).

---

[29]) S. 68.
[30]) Thiesing S. 153.

Die Rechtsstellung des Mannes hinsichtlich der Nutzungen ist nicht ganz zweifelsfrei. Es wird aber angenommen werden müssen, daß er die Nutzungen unentgeltlich gezogen hat[31]), so daß er über § 988 zur Herausgabe nach Bereicherungsgrundsätzen verpflichtet wäre.

An den Früchten dürfte er, wenn er nicht beim Erwerbe des Besitzes der Hauptsache die Nichtigkeit der Ehe kannte, oder vor Trennung die Früchte bösgläubig geworden ist, nach § 955 Abs. 2 Eigentümer geworden sein. Zu beachten wäre hierbei die Vorschrift des § 932 Abs. 2, die grob fahrlässige Unkenntnis dem Kennen gleichsetzt. Die Frau hätte dann nicht lediglich Bereicherungsansprüche, sondern könnte Eigentumsrechte geltend machen[32]).

b) Vertragliches Güterrecht.

Für vertragliches Güterrecht müssen gleichfalls die allgemeinen Bestimmungen über Auftrag, Vollmacht, auftragslose Geschäftsführung, Eigentum usw. Anwendung finden und zwar aus folgender Erwägung:

Die Vereinbarung eines Güterstandes setzt das Bestehen einer Ehe voraus. Ist diese nichtig, so muß der Güterrechtsvertrag ebenfalls nichtig sein. Er könnte allerdings vielleicht als obligatorischer Vertrag wirksam bleiben, wenn beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe deren Nichtigkeit kannten oder ihnen die Nichtigkeit bei dem späteren Abschluß eines Ehevertrages bekannt war. Dann konnten unter Umständen beide gewillt sein, für ihre Beziehungen bezüglich der einzelnen Güter und Vermögensmassen die Bestimmungen des Gütervertrages gelten zu lassen, und die Gütermasse hätte auch die Gesamthandlage, weil das Verhältnis als Gesellschaft aufzufassen wäre. Immerhin könnte eine solche gewollte Vereinbarung als sittenwidrig aus § 138 nichtig sein[33]).

Nichtigkeit eines Ehevertrages dürfte jedenfalls dann vorliegen, wenn nur einem Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt ist. Wenn Thiesing[34]) dies nur bedingt gelten lassen will, indem er an die Möglichkeit einer Konversion aus § 140 denkt, so dürfte dem nicht zu folgen sein. Es fehlt dann doch wohl der Wille des gutgläubigen Ehegatten, einen solchen Ehevertrag überhaupt zu schließen.

Wegen der Auseinandersetzung im einzelnen kann auf die Ausführungen zu a) verwiesen werden. Falls der Ehevertrag als ein Erbschaftsvertrag aufrecht zu erhalten ist, müßte eine Auseinandersetzung gemäß § 730 erfolgen.

---

[31]) Vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen bei Thiesing S. 154 ff.
[32]) Wie Anm. 2.
[33]) Vgl. Planck § 1344,1.
[34]) S. 110.

Bei Gütertrennung dürften sich Schwierigkeiten kaum ergeben, im übrigen regelt sich auch hier die vermögensrechtliche Seite bei Nichtigkeit der Ehe nach den allgemeinen Bestimmungen.

Abschließend hierzu sei bemerkt, daß stets die strengere Schadensersatzpflicht eintritt, die für unerlaubte Handlungen vorgesehen ist, wenn solche im einzelnen Falle begangen sind[35]).

V. Die besondern Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schutze eines gutgläubigen Ehegatten.

Von der grundsätzlichen Regelung abweichend, daß aus nichtigen Ehen auch nur Nichtigkeitsfolgen entstehen könnten, hat der Gesetzgeber zum Schutze des gutgläubigen Ehegatten für das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten zueinander die schon genannten Bestimmungen der §§ 1345, 1346 und 1351 geschaffen.

Es taucht hier der alte Grundsatz des Schutzes der sogenannten Putativehe wieder auf, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen.

1. § 1345. Rechtliche Natur des „Anspruchs".

Die grundlegende Vorschrift ist die des § 1345. Sie lautet:

„War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist".

Wenn der Gesetzgeber sagt, der andere Ehegatte „kann" . . . . . verlangen, so geht auch hieraus hervor, daß es bei den allgemeinen Nichtigkeitsfolgen verbleibt, wenn nicht eine anderweitige Regelung, eben die in der obigen Bestimmung genannte, eintritt. Diese von den Nichtigkeitsfolgen abweichende Auseinandersetzung ist, wie der Ausdruck „kann" ergibt, von dem Willen des berechtigten Ehegatten abhängig. Macht er das hier vorgesehene Recht nicht geltend, dann greifen die Nichtigkeitsgrundsätze Platz.

Die rechtliche Natur des dem Ehegatten zustehenden Rechts, der die Nichtigkeit nicht kannte, ist nicht unbestritten.

---

[35]) Vgl. Thiesing S. 153.

Es bestehen zwar zwei Möglichkeiten, allgemeine Durchführung der Nichtigkeit oder die Behandlung des ehelichen Verhältnisses in der vorgesehenen Weise. Gleichwohl wird man von einer Alternativobligation im Sinne des § 262 nicht sprechen können, da dem „Verpflichteten" ein „Wahlrecht" gar nicht zusteht. Die Annahme einer direkten Alternativobligation wird im übrigen auch in ihrer krassen Form allgemein abgelehnt. Wenn Endemann[36]) die genannte Bezeichnung deshalb für nicht zutreffend hält, weil sie den Anschein erwecken könne, es handele sich um die Erfüllung schuldrechtlicher Verbindlichkeiten, so dürfte dem allerdings nicht beizutreten sein. Denn zweifellos wird auch durch eine nichtige Ehe eine Reihe von Schuldverhältnissen geschaffen, für deren Behandlung schuldrechtliche Grundsätze und dem Schuldrecht entnommene Bezeichnungen als nicht völlig abwegig erscheinen müssen[37]).

Ebenso dürfte die Auffasung Langheinikens[38]) nicht unbedingt zu teilen sein, der die Annahme einer facultas alternativa deshalb ablehnt, weil kein zivilrechtlicher Anspruch auf eine Leistung vorliege.

Man wird aber das Recht des gutgläubigen Ehegatten als eine facultas alternativa auf der Gläubigerseite ansehen können. Die Möglichkeit einer solchen bejahen Regelsberger[39], Litten[40]) und Weyl[41]). Die allgemeine Ansicht geht dahin, daß es sich um eine „Art" der facultus alternativa handele[42]). Nicht ungünstig gewählt scheint die Bezeichnung Thiesings[43]), der von einem Benificium oder Sonderrecht spricht, ausgehend von der Schutzbedürftigkeit des gutgläubigen Ehegatten.

Zu erwähnen wäre hierbei noch, daß die Materialien zum BGB. vielfach Ausdrücke gebrauche, die einem Wahlrecht entsprechen würden[44]), während sich solche im Gesetz selbst nicht mehr finden. Auch in der Literatur[45]) kehren diese und ähnliche Ausdrücke, die an sich streng genommen nur auf die echte facultas alternativa passen würden, mehrfach wieder. Diese Ausdrucksweise ist aber auch nicht unbedingt unrichtig. „Wahl" kann besagen, daß von zwei oder mehreren Möglichkeiten eine, oder aber

---

[36]) Bd. II, 2, § 160a Anm. 33.
[37]) Vgl. Lewin S. 30.
[38]) S. 55.
[39]) S. 159.
[40]) S. 96.
[41]) S. 564.
[42]) Lewin S. 29; Staudinger § 1345,3; Planck § 1345,1; Opet § 1345,5; Wieruszowsky S. 16,4.
[43]) S. 178.
[44]) Mot. Bd. IV S. 67; Prot. Bd. IV S. 71; E I § 1258; E II § 1237.
[45]) Cosack Bd. II § 288, II 5a; Kohler S. 27; Weyl S. 565 und die hier unter A. 13 Genannten.

auch statt einer zunächst vorgesehenen eine andere „gewählt" wird.

Soweit sich übersehen läßt, verkennt überhaupt die gesamte Literatur nicht, daß eine echte facultas alternativa deshalb nicht in Frage komme, weil zunächst nicht der Schuldner die „Wahl" hat, dann aber auch, weil die zweite Art der Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten nur dann erfolgt, wenn diese ordnungsmäßig gefordert wird[46]).

So dürfte auch gegen die Formulierung von Enneccerus, es bestehe eine „alternative Ermächtigung[47]), kaum etwas einzuwenden sein, wenn er damit das Sonderrecht des gutgläubigen Ehegatten bezeichnet.

Der Einfachheit halber werden auch in der vorliegenden Abhandlung die „sprachlich sehr bequemen und nicht leicht ersetzbaren Ausdrücke „Wahl", „Wahlrecht" [48]) usw. angewandt werden.

2. Kein Schutz bei formell nichtigen Ehen. (§ 1345 Abs. 2).

Die Bestimmung des § 1345 und auch die der §§ 1346 und 1351 schützen nicht die aus formellen Gründen nichtige Ehe. Nach Abs. 2 des § 1345 findet Abs. 1 derselben Vorschrift auf solche Ehen keine Anwendung, deren Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die nicht in das Heiratsregister eingetragen sind. Wenn der Gesetzgeber diese „nicht eingetragenen Ehen nichtigen Abschlusses[49]) unberücksichtigt ließ, so hatte er hierfür seine Gründe. Es sollte zunächst allgemein ein bestimmtes Merkmal für die Unterschiede zwischen nichtigen Ehen und den sogenannten „Nichtehen" gegeben werden. Eine Gleichstellung eheähnlicher Verhältnisse konnte nicht den Bedürfnissen des Verkehrs und dem öffentlichen Interesse entsprechen. Es mußte vielmehr eine einigermaßen sichere Grundlage für die Abgrenzung einer gültigen von einer ungültigen Ehe geschaffen werden. Wurden durch das Gesetz der Nichtehe die Wirkungen einer gültigen Ehe beigelegt, so erkannte der Gesetzgeber damit die Gleichberechtigung der „freien" oder „wilden" Ehe mit der gültigen Ehe an, wenigstens soweit es, was hier von Interesse ist, das Verhältnis der Ehegatten zueinander betrifft. Eine solche Unsicherheit vertrug sich aber nicht mit der Institution der Ehe, als Grundlage des Staates, konnte daher auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen[50]).

---

[46]) Vgl. Lewin S. 30; Cosack a.a.O.
[47]) Enneccerus II,2 § 29 II,3.
[48]) Vgl. Weyl S. 565.
[49]) Francke, im Arch f. ziv. Prax. Bd. 101 S. 421.
[50]) Mot. Bd. IV S. 68.

Bei der Wichtigkeit der Ehe mußte das Gesetz bestimmte Vorschriften für deren Entstehung gewahrt wissen und es konnte und mußte von denjenigen, die eine Ehe eingehen wollen, auch in ihrem eigenen Interesse die Einhaltung der vorgesehenen Formalien verlangen, ohne damit überspannte Anforderungen zu stellen. Wurden die Formalien nicht gewahrt, und dazu die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen, so mußte es bei den Folgen allgemeiner Nichtigkeit verbleiben.

3. Die einzelnen Voraussetzungen des § 1345.

a) Beendigung bzw. Auflösung der nichtigen oder anfechtbaren Ehe.

Eine an sich selbstverständliche Bedingung für die Anwendung des § 1345 ist es, daß die Ehe für nichtig erklärt oder sonst aufgelöst ist. Die Vorschrift des genannten Paragraphen hebt dies zwar noch ausdrücklich hervor. Es wäre dies aber kaum nötig gewesen, da die Nichtigkeit ja vorher gar nicht geltend gemacht werden konnte und die nichtige Ehe daher auch zuvor nicht schutzbedürftig war.

Es macht keinen Unterschied, ob die Nichtigkeit lediglich auf Anfechtungs- oder direkte Nichtigkeitsgründe zurückzuführen ist[51]). Die Gleichstellung der anfechtbaren mit der nichtigen Ehe dürfte sich im übrigen auch aus der Vorschrift des § 1343 ergeben, wonach bei Anfechtung einer anfechtbaren Ehe diese „von Anfang an als nichtig anzusehen" ist.

Es könnte zwar an sich widerspruchsvoll erscheinen, dem anfechtungsberechtigten und anfechtenden Ehegatten die vermögensrechtlichen Befugnisse aus einer Ehe zu geben, obgleich ja gerade dieser Ehegatte durch Geltendmachung seines Anfechtungsrechts die Beseitigung der Ehe betreibt[52]). Man wird aber andererseits zu bedenken haben, daß der anfechtende Ehegatte, der die Ehe beseitigen will, damit noch keinesfalls auf die Rechte verzichten will, „die ja auch bei ursprünglich nichtiger Ehe dem gutgläubigen gegenüber dem schlechtgläubigen Gatten aus Billigkeitsrücksichten — um ihn wenigstens vor pekuniären Nachteilen möglichst zu schützen — gewährt werden[53]).

Eine Ehe ist auch dann als aufgelöst anzusehen, wenn sie geschieden wurde. Es entsteht nun die Frage, ob ein gutgläubiger Ehegatte sich auch dann auf § 1345 usw. berufen kann, wenn er nach dem Ehescheidungsurteil die alleinige Schuld an der Scheidung trägt. An sich scheint es nicht billig zu sein, einem solchen Ehegatten, wegen dessen Schuld es zur Scheidung gekommen ist,

---

[51]) Enneccerus § 29,I 1.
[52]) Vgl. Mot. Bd. IV S. 102.
[53]) Vgl. Thiesing S. 180.

entgegen den Feststellungen des Scheidungsurteils den Schutz des § 1345 zu geben.

Man wird sich aber doch wohl der rein logischen Erwägung nicht verschließen können, daß das Scheidungsurteil und die sich daraus ergebenden Folgerungen gegenstandslos sind, da, soweit es sich um eine nichtige Ehe handelte, eine scheidungsfähige, gültige Ehe gar nicht bestanden hat[54]). Das Scheidungsurteil kann danach materielle Wirkungen überhaupt nicht hervorbringen[55]).

Es gilt dies allerdings nur für nichtige, nicht auch für anfechtbare Ehen. Bei diesen muß es bei den durch das Scheidungsurteil festgelegten und entstandenen Wirkungen verbleiben, da nach § 1338 eine Anfechtung nach Auflösung der Ehe nur dann möglich ist, wenn die Auflösung durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

Wenn Endemann[56]) auch bei nichtigen Ehen die Scheidungsgrundsätze will eintreten lassen, weil durch das rechtskräftige Scheidungsurteil „die objektive Normen für den konkreten Fall bereits festgelegt sind", so ist dem aus den vorhergenannten Gründen nicht beizupflichten.

Immerhin kann die bisherige Regelung, wie bereits angedeutet, unter Umständen zu Härten führen. Wenn Lewin[57]) ausführt, das Verschulden des bösgläubigen Ehegatten sei stets schwerer als das des scheidungsschuldigen, so dürfte dem doch nicht ganz beizutreten sein. Auch seine weiteren Darlegungen, der Richter sei gezwungen, „nach äußeren Tatsachen die Schuld einer Partei an der Scheidung auszusprechen, während die wirkliche Schuld in vielen Fällen den andern Teil treffen" würde, scheinen nicht überzeugend. Es wird sich vielmehr nicht ohne weiteres die Richtigkeit der Mitteis'schen[58]) Behauptung von der Hand weisen lassen, es könne hier im vermögensrechtlichen Verhältnis der Ehegatten eine Fiktion aufzustellen sein, welche der gegebenen Sachlage direkt widerspricht: „Der in Bezug auf die Scheidung schuldige Gatte kann als unschuldig, der in dieser Hinsicht unschuldige als schuldig zu behandeln sein."

Das Gegebene dürfte es wohl sein, aus Billigkeitserwägungen die allgemeinen Nichtigkeitsfolgen eintreten zu lassen.

---

[54]) Staudinger § 1578.
[55]) Thiesing S. 139; Lewin S. 37.
[56]) Bd. II,2 S. 169 A. 46.
[57]) S. 41.
[58]) S. 7.

b) Die Gutgläubigkeit des wahlberechtigten Ehegatten und der böse Glaube des anderen Teils — Beweislast.

Das Gesetz verlangt weiter, daß dem Ehegatten, der das im § 1345 bezeichnete Recht in Anspruch nimmt, die Nichtigkeit nicht bekannt war, während sie der andere Teil gekannt haben muß.

Auch hier wird, um die Darstellung nicht zu schwerfällig zu gestalten, wie bereits an anderer Stelle, von der Ausdrucksweise des genannten Paragraphen und dem technischen Sprachgebrauch des BGB. abgegangen werden müssen. Wenn das Gesetz in den Vorschriften der §§ 1345 ff. von dem Ehegatten redet, dem „die Nichtigkeit der Ehe bekannt" bzw. nicht bekannt war, oder von dem Ehegatten, der den Irrtum kannte, oder kennen mußte (§ 1346), so hat es diese Ausdrucksweise absichtlich gewählt[59]), um Zweifelsfragen und „einen Konflikt mit der wesentlich für sachenrechtliche Fragen verwerteten Wendung vom guten Glauben bzw. von dessen Mangel" zu vermeiden[60]). Gleichwohl kommen in den Materialien[61]) und der Literatur[62]) zu den §§ 1345 ff. Bezeichnungen wie gut- und bösgläubiger, redlicher, unredlicher Ehegatte, guter und böser Glaube wiederholt vor. Sie sollen auch hier Anwendung finden.

Der gute Glaube des wahlberechtigten Ehegatten deckt sich nicht mit der im § 932 gegebenen Formulierung der Gutgläubigkeit. § 1345 verlangt ausdrücklich, daß dem einen Ehegatten die Nichtigkeit bekannt war. Es genügt danach nicht die fahrlässige Unkenntnis, ja sogar einmal nicht grobfahrlässiges Nichtkennen[63]). Es reicht weiter nicht aus, bloße Kenntnis der Tatsachen, die die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit begründen, es muß vielmehr das Wissen um deren rechtliche Bedeutung als Anfechtungsgrund hinzukommen. Dies gilt für den gutgläubigen und zugleich auch für den bösgläubigen Teil.

Wenn angenommen wird, daß das Kennen der die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen, allein nicht ausreichen, so erscheint dies wohl etwas unbillig. Es werden doch die Fälle recht selten sein, in denen tatsächlich die Kenntnis bzw. die Nichtkenntnis der einzelnen Tatsachen und zugleich die Kenntnis oder auch Unkenntnis der rechtlichen Bedeutung dieser Tatsachen als Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund gegeben sind.

---

[59]) Mot. Bd. IV S. 69.
[60]) Weyl S. 566.
[61]) Mot. Bd. IV S. 66; Prot. Bd. IV S. 70.
[62]) Enneccerus II,2 § 29; RGRKom. § 1345; Thiesing.
[63]) A. A. Kohler S. 27 und Haidlen Bd. III S. 69, die ein Kennenmüssen für ausreichend halten.

Fahrlässige Unkenntnis reicht — abgesehen von § 1346 letzter Halbsatz — selbst dann nicht aus, wenn ein Ehegatte „über die Möglichkeit eines Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes im Zweifel war, hierüber aber keine volle Gewißheit erlangte[64]). Der sogenannte Eventualdolus genügt nicht[65]).

Der böse Glaube entfällt nicht deshalb, weil der Ehegatte, dem die Anfechtbarkeit bekannt ist, glaubt, der andere Ehegatte werde die Ehe nicht anfechten[66]).

Die Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe muß, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst ergibt, bei Eingehung der Ehe vorgelegen haben. Nur im Zeitpunkt der Eheschließung darf der wahlberechtigte Ehegatte keine Kenntnis von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe gehabt haben. Erlangte er die Kenntnis später, so entfällt damit nicht seine Berechtigung. Mala fides superveniens ist in dieser Beziehung ohne Einfluß. Das gleiche muß entsprechend für den andern Ehegatten gelten. Hat dieser erst später Kenntnis von der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Ehe erhalten, so muß das Wahlrecht des andern Teils entfallen.

Ist ein Ehegatte bei Eingehung der Ehe bösgläubig gewesen, glaubte er aber später, die Nichtigkeit könne geheilt werden, so ist dies bedeutungslos. Maßgebend bleibt der böse Glaube bei Schließung der Ehe[67]).

Erlangt der zur Zeit der Eheschließung gutgläubige Ehegatte später Kenntnis von der Nichtigkeit, so müßten an sich die bis dahin entstandenen vermögensrechtlichen Verhältnisse nach § 1345 beurteilt werden, während für die folgende Zeit die reinen Nichtigkeitsgrundsätze maßgebend wären. Es ist aber der Auffassung der Motive beizupflichten, die den Augenblick der erlangten Kenntnis als Grenzpunkt für die Auseinandersetzung ablehnen, weil sich der Zeitpunkt, in dem die Kenntnis erlangt sei, nur schwer feststellen lasse[68]) Thiesing schließt sich dieser Ansicht der Motive mit der Begründung an, daß sonst der bis dahin gutgläubige Ehegatte unter Umständen gegen seinen Willen zur Geltendmachung der Nichtigkeit gedrängt werde, „zumal die praktischen Schwierigkeiten der Feststellung des maßgeblichen Zeitpunktes und der Ermittelung des Vermögenszustandes im damaligen Augenblick sich mit dem Zeitablauf immer mehr vergrößern würden[69]).

---

[64]) Planck § 1345,8.
[65]) JW. 1917 S. 465,9.
[66]) JW. 1916 S. 742.
[67]) Planck a.a.O.
[68]) Mot. Bd. IV S. 70—71.
[69]) Thiesing S. 180; de Boor S. 32.

Es wird also für die Auseinandersetzung der Ehegatten der Zeitpunkt zu Grunde zu legen sein, in dem die Ehe aufgelöst ist oder die Nichtigkeitserklärung Rechtskraft erlangt hat. Die Beziehungen der Ehegatten sollen — wie das Gesetz besagt — so behandelt werden, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder gar der Auflösung geschieden wäre.

Die Verteilung der Beweislast ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes selbst. Der wahlberechtigte Ehegatte hat lediglich den bösen Glauben des anderen Teils zu beweisen, nicht auch den Nachweis darüber zu erbringen, daß er selbst gutgläubig gewesen sei[70]). Es folgt dies aus der Wendung „sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war".

Das BGB. hat damit, abweichend von Entwurf I, die Redlichkeit des wahlberechtigten Ehegatten nicht als Voraussetzung, vielmehr ihr Fehlen als Ausschlußgrund gestaltet[71]).

Will der andere Ehegatte den Ansprüchen des sich auf § 1345 berufenden Teils wirksam begegnen, so liegt es nach herrschender Ansicht[72]) ihm ob, nachzuweisen, daß dem andern Teil die Nichtigkeit gleichfalls bekannt gewesen sei.

Kohler[73]) nimmt allerdings an, daß den wahlberechtigten Ehegatten gleichzeitig die Beweislast für seine eigene Redlichkeit treffe. Die Auffassung entspräche wohl der Formulierung des ersten Entwurfs, findet aber im geltenden Gesetz selbst keine Stütze.

Die Beweislast dafür, ob die Ehe formell nichtig sei, dürfte so geregelt sein, daß dem nicht wahlberechtigten Ehegatten die Beweisführung für die formelle Nichtigkeit aufzuerlegen ist[74]).

4. Die Geltendmachung der Ansprüche aus § 1345. Vererblichkeit — Verjährung — Unteilbarkeit.

Der Schutz des gutgläubigen Ehegatten besteht nach der Vorschrift des 1345 darin, daß dieser die Wirkungen der Nichtigkeit nicht braucht eintreten zu lassen, sondern verlangen kann, in vermögensrechtlicher Hinsicht so behandelt zu werden, wie wenn der bösgläubige Ehegatte bei einer Scheidung für allein schuldig erklärt worden wäre. Die Ausübung dieses Rechtes regelt § 1347. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Geltendmachung durch Erklärung gegenüber dem andern Ehegatten. Über die Form und Art dieser Erklärung schweigt das Gesetz. Es gelten demnach die allgemeinen Rechtsregeln. Danach kann die Erklärung formlos

---

[70]) Planck § 1345,2; Staudinger § 1345,6; Weyl S. 567.
[71]) Thiesing S. 179.
[72]) Staudinger a.a.O.; Planck a.a.O. und Weyl a.a.O.
[73]) S. 27, ebenso Erler S. 67 und Haidlen S. 69.
[74]) Planck § 1345,10; a.a.O. Opet § 1345,11.

und auch stillschweigend abgegeben werden[75]). Stillschweigend z. B. dadurch, daß der berechtigte Ehegatte die ihm nach Scheidungsgrundsätzen zustehenden Rechte durch Verlangen oder die Annahme von Unterhaltsleistungen geltend macht[76]). Für die Frage, von wem und wem gegenüber die Erklärung bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit abzugeben ist, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils des BGB.[77]).

Die Erklärung ist unwiderruflich[78]). Es folgt dies aus dem Wortlaut des in Rede stehenden Paragraphen selbst, da hiernach der wahlberechtigte Ehegatte nach Abgabe der Erklärung die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen kann.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Frage zu beurteilen, von wem und wem gegenüber die Geltendmachung des Rechts bei Versterben[79]) des einen oder des andern Ehegatten zu erklären ist. Sind mehrere Erben auf der einen oder auf der andern Seite vorhanden, so hat die Erklärung allen gegenüber bzw. von allen zu erfolgen[80]) (§§ 2038—2040). P l a n c k folgert die Notwendigkeit der Abgabe der Erklärung allen Erben gegenüber, bzw. von allen Erben auc haus der Unteilbarkeit des fraglichen Rechts[81]).

Erklärt andererseits der gutgläubige Ehegatte dem andern Teil, es solle bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht. (§ 1347 Abs. 1 Satz 2). Für diese Erklärung gilt das zu Abs. 1 Satz 1 des § 1347 Gesagte entsprechend[82]).

Die Erklärungen aus § 1347 sind zeitlich nicht begrenzt. Um aber dem nichtberechtigten Ehegatten zu ermöglichen, „aus der ihm beschwerlichen Ungewißheit herauszukommen[83]), gibt ihm Abs. 2 der genannten Vorschrift das Recht, den gutgläubigen Teil unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache.

Die Aufforderung zur Erklärung ist gleichfalls formlos und ist auch evtl. von allen Erben bzw. allen Erben gegenüber abzugeben[84]). Schweigt der berechtigte Ehegatte auf die Aufforderung, so kann er gemäß § 1347 Abs. 2 Satz 2 das Recht nicht mehr ausüben, das Recht erlischt, und es muß bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben.

---

[75]) RGRKom. § 1347,1.
[76]) Planck § 1347,1; Thiesing S. 187.
[77]) Lewin S. 30; Endemann Bd. II,2 § 160a Anm. 38.
[78]) Planck § 1347 Anm. 3; RGRKom. a.a.O.
[79]) Über die Vererblichkeit des Rechts vgl. die Ausführungen S. 46.
[80]) RGRKom. § 1347,1; Opet § 1347,1.
[81]) Planck § 1347 Anm. 1.
[82]) RGRKom. § 1347 Anm. 2; Planck § 1347 Anm. 2.
[83]) Thiesing S. 188.
[84]) RGRKom. § 1347,3; Planck § 1347,4.

Für die Angemessenheit der Frist und die Beweislast gelten, wie auch im übrigen, wiederum allgemeine Grundsätze[85]).

Allgemein wird angenommen, daß das Recht aus § 1345 aktiv und passiv vererblich sei. Es wird dies daraus gefolgert, daß es für die Ausübung des Wahlrechts keinen Unterschied mache, ob die Ehe durch Nichtigkeitserklärung oder Auflösung beendigt sei[86]).

Wird die Ehe durch Versterben des redlichen Ehegatten gelöst, so erlangt die Frage der Vermögensauseinandersetzung für die Erben besondere Bedeutung. Erfolgt die Auflösung andererseits durch den Tod des bösgläubigen Ehegatten, so kommt insbesondere der Unterhaltsanspruch des Berechtigten in Betracht[87]). Denn nach § 1582 Abs. 1 erlischt die Unterhaltspflicht nicht mit dem Tode des Verpflichteten, sie geht vielmehr auf dessen Erben über, allerdings mit der in Abs. 2 Satz 2 der genannten Bestimmung dem Erben gegebenen Befugnis, die Rente bis zur Hälfte der Einkünfte herabzusetzen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat.

Ob die Rechte aus § 1345 verjähren können oder nicht, ist nicht unzweifelhaft. Man wird aber doch wohl die Auffassung Opets, der in dem Wahlrecht einen Anspruch im Sinne des § 194 annimmt, und daher die Möglichkeit einer Verjährung bejaht[88]) ablehnen müssen. Die Formulierung des § 1345, der Ehegatte „kann verlangen", mag irreführend sein. Um einen Anspruch gemäß § 194 handelt es sich dabei aber wohl nicht. Es sollte vielmehr damit nur, wie Thiesing[89]) ausführt, „zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ehe nicht insoweit als gültig fingiert werde, sondern daß der Berechtigte es selbst in der Hand haben solle, ob er die Ehe nach den Grundsätzen der Nichtigkeit oder der Gültigkeit (in gewissen Beziehungen) beurteilt wissen wolle".

Jedenfalls liegt hierin nur eine unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Befugnis, sich auf ein Benifizium zu berufen, daß einer nichtigen Ehe gleichwohl teilweise Folgen einer gültigen Ehe gibt. Dem Berechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine unter Umständen ihm günstigere Rechtsnorm im Wege eines Gestaltungsrechtes für sich zur Anwendung zu bringen[90]).

Es sei in diesem Zusammenhang für die Eigenart des Rechts aus § 1345 überhaupt die Bemerkung Endemanns erwähnt,

[85]) Lewin S. 31; Thiesing a.a.O.
[86]) Thiesing S. 193; Lewin S. 36; Planck § 1345,12; Staudinger § 1345,7.
[87]) Thiesing S. 193; Lewin S. 36.
[88]) § 1345,6c.
[89]) S. 188; vgl. auch Staudinger § 1345 Anm. 8; Planck § 1345 Anm. 4.
[90]) Lewin S. 32, vergl. auch Kießling S. 72.

daß hier „nicht wie sonst das Gesetz oder in seiner Ausführung der Spruch des Richters bestimmt, welchem Rechtssatze ein konkreter Tatbestand untergeordnet werden soll, sondern daß die Subsumtion dem Bestimmungsrecht der Partei unterstellt wird“ [91]).

Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß die einzelnen Ansprüche als solche, die sich bei Geltendmachung des Rechts aus § 1345 ergeben, der Verjährung unterliegen. Hier tritt Verjährung nach allgemeinen Vorschriften ein.

Der Beginn der Verjährung dürfte auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung oder den sonstigen Auflösungstermin (Todestag, Rechtskraft des Scheidungsurteils) fallen. Es ergibt sich dies aus § 1345, wonach die vermögensrechtlichen Beziehungen so zu behandeln sind, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden ist[92]).

Unzweifelhaft erscheint die Rechtslage weiterhin insoweit, als es sich um die Frage der Teilbarkeit des Anspruchs aus § 1345 handelt, d. h. ob der berechtigte Ehegatte befugt ist, teilweise die Folgen der Nichtigkeit eintreten zu lassen, teilweise Behandlung nach Scheidungsrecht zu verlangen. Daß der gutgläubige Ehegatte nur eine der beiden Möglichkeiten für sich in Anspruch nehmen kann, dürfte aus der Bestimmung des § 1345 zu folgern sein. Diese Vorschrift gibt dem Wahlberechtigten nicht „eine Reihe vereinzelter Ansprüche, von denen er sich derjenigen bedienen könnte, die ihm vorteilhaft erscheinen, sondern gibt ihm nur das Recht, die einheitliche Beurteilung des gesamten vermögensrechtlichen Verhältnisses nach Scheidungsrecht zu beanspruchen“ [93]).

Diese Regelung entspricht auch der Billigkeit, da sonst dem berechtigten Ehegatten, worauf O p e t [94]) — wenn auch vielleicht nicht ganz überzeugend — hinweist, „die Möglichkeit einer ungerechtfertigten keiner Remedur fähigen Bereicherung“ gegeben würde.

5. Der „Anspruch“ in materieller Hinsicht.

a) Das Wahlrecht als vermögensrechtlicher Anspruch.

Der berechtigte Ehegatte kann verlangen, daß das Verhältnis der Ehegatten in „vermögensrechtlicher Hinsicht, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht so behandelt wird, wie wenn die Ehe . . . . geschieden . . . . und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre“.

---

[91]) Endemann Bd. II,2 § 160a, Anm. 34.
[92]) Vgl. Lewin S. 32.
[93]) Thiesing S. 192; vgl. auch Lewin S. 32; Planck § 1345,1b.
[94]) § 1345, 5,5.

Also nur für die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Ehegatten gilt das Benifizium. Es sollte dies eine Art Entschädigung für den berechtigten Ehegatten sein. Von einer solchen kann zwar streng genommen nicht die Rede sein. „Der Schaden, den jemand dadurch erleidet, daß wider sein Erwarten seine Ehe aufgelöst wird, läßt sich nicht in Geld ausdrücken“ [95]).

Gleichwohl ließ sich eine Schadloshaltung des gutgläubigen Ehegatten nicht umgehen, und sie mußte in irgendwelchen Vermögenswerten erfolgen. Wie weit die vermögensrechtlichen Beziehungen im einzelnen reichen, und was dafür, abgesehen von der Unterhaltspflicht, in Frage kommt, sagt das Gesetz nicht. Soweit es sich jedenfalls nicht um vermögensrechtliche Fragen handelt, muß es bei den allgemeinen Nichtigkeitsfolgen verbleiben. Was z. B. die Wohnsitzfrage anlangt, so muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die Frau, da die nichtige Ehe nie bestanden hat, tatsächlich auch niemals den Wohnsitz des Mannes geteilt hat. Nach beendigter nichtiger Ehe teilt sie ihn sowieso nicht mehr. Sie hat auch nie den Familiennamen des Mannes rechtswirksam erhalten und darf ihn deshalb auch unter keinen Umständen nach Beendigung der Ehe fortführen[96]), wenngleich sie sonst bei Scheidung der Ehe hierzu berechtigt wäre, was ihr nur, wenn sie allein schuldig ist, vom Mann genommen werden kann. Es handelt sich eben nicht um vermögensrechtliche Beziehungen.

Dem gutgläubigen Ehegatten stehen auch, abweichend von der Regelung der gemeinrechtlichen Putativehe, keine Erb- oder Pflichtteilsrechte gegen den andern Teil zu. Zweifellos liegen hier zwar Ansprüche vermögensrechtlicher Natur vor. Sie müssen aber entfallen, da das BGB. geschiedenen Ehegatten — und solchen werden die Ehegatten bei Ausübung des Wahlrechts gleichgestellt — erbrechtliche Ansprüche nicht gibt. Der gute Glaube eines Ehegatten muß auch für die Vorschriften der §§ 2077, 2268 und 2279 unbeachtlich bleiben[97]). Ein gemeinschaftliches Testament gemäß § 2268 Abs. 1 ist unwirksam. Es genügt hier nicht, wenn der überlebende Ehegatte sogar nachweisen kann, daß beiden Ehegatten bei Errichtung des Testaments die Nichtigkeit der Ehe unbekannt war. Eine etwa dem Abs. 3 des § 2077 entsprechende Vorschrift fehlt hier[98]).

---

[95]) Leonhard S. 20.
[96]) Vgl. hierzu Thiesing S. 143; Lewin S. 54. Auf die entgegengesetzte Ansicht Dernburgs ist S. 16 hingewiesen.
[97]) Staudinger § 1345 Anm. 5; Thiesing S. 189; Lewin S. 55.
[98]) Vgl. de Boor S. 30.

b) Die Möglichkeit anderweitiger Regelung des Wahlrechts durch Parteivereinbarung.

Es sei, bevor die einzelnen Ansprüche näher erörtert werden, noch auf die Frage einer von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelung der Auseinandersetzung durch Parteivereinbarung eingegangen. Eine solche anderweitige Auseinandersetzung ergibt sich aus dem Prinzip der allgemeinen Vertragsfreiheit des BGB. Voraussetzung ist natürlich, daß es sich nicht um Angelegenheiten handelt, deren Regelung dem Parteiwillen entzogen ist, oder bei denen eine Abweichung vom Gesetz als sittenwidrig erscheinen muß. Mit Thiesing[99]) ist anzunehmen, daß etwa bei beiderseitigem gutem oder bösem Glauben der eine Teil dem andern gegenüber vor Beendigung der Ehe ein wirksames Unterhaltsversprechen abgeben kann oder anderweitige Vereinbarungen für die Vermögensauseinandersetzung getroffen werden können. Dasselbe muß auch für derartige Abmachungen gelten, die vor Beendigung der Ehe getroffen werden, wenn an sich die Erfordernisse des § 1345 gegeben sind, „mögen diese nun eine nähere Festsetzung der an sich aus der Geltendmachung des Sonderrechts erwachsenden Ansprüche, etwa die Bemessung der Unterhaltsrente, zum Inhalt haben, oder die vermögensrechtlichen Beziehungen unabhängig von § 1345 und unter Ausschluß desselben regeln“ [100]). Hieraus ergibt sich auch, daß ein schon in diesem Zeitpunkt erfolgender Verzicht auf das Benifizium wirksam sein kann“ [101]).

Die Unterhaltsansprüche können, abweichend von § 1614 Abs. 1 für die Zukunft durch Vergleich geregelt werden[102]).

Werden allerdings solche Vereinbarungen vor Beendigung der Ehe geschlossen, um etwa einen gutgläubigen Ehegatten durch Zusicherung vermögensrechtlicher Vorteile dazu zu bewegen, die Ehe zu beseitigen, dann dürfte eine derartige Abmachung als sittenwidrig nichtig sein[103]). Thiesing[104]) führt als besonderes Beispiel den Fall an, daß der nicht irrende Teil den irrenden Ehegatten durch Verzicht auf das ihm gemäß § 1346 Satz 2 zustehende Recht oder dessen Abänderung zu Gunsten des irrenden Ehegatten dazu bewegt, die Ehe anzufechten. Ein solches, die Beseitigung der Ehe bezweckendes Rechtsgeschäft widerspricht dem ethischen Wert der Ehe und ist deshalb unsittlich[105]).

---

[99]) S. 196.
[100]) Thiesing S. 197.
[101]) Thiesing a.a.O.; vgl. auch Urt des OLG. Dresden v. 17. 12. 15 in Seuff. Arch. 72 Nr. 181.
[102]) Vgl. RGRKom. § 1345,8.
[103]) Thiesing S. 196.
[104]) Thiesing a.a.O.
[105]) Vgl. Lewin S. 54.

c) Die Unterhaltsansprüche.

Von den dem berechtigten Ehegatten zustehenden Ansprüchen kommt als wichtigster der Unterhaltsanspruch in Betracht, der ja auch im § 1345 noch ausdrücklich hervorgehoben ist. Für diesen Anspruch finden im einzelnen die Vorschriften der §§ 1578—1582 mit den ergänzenden Bestimmungen der §§ 1608 Abs. 2 und 1609 Abs. 2 Anwendung. In den beiden letzten Vorschriften ist zwar nur auf den Unterhaltsanspruch aus dem noch zu erörternden § 1351 hingewiesen. Aus der Fassung des § 1345 bzw. des § 1346 muß aber entnommen werden, daß auch für die Behandlung des Wahlrechts hieraus die beiden genannten Vorschriften anzuwenden sind.

Die Frage der Anwendung der Unterhaltsbestimmungen für die Zeit nach der Beendigung bzw. Auflösung der Ehe dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Maßgebend ist, wie bereits erwähnt, der Zeitpunkt der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils oder der Augenblick sonstiger Auflösung der Ehe.

Zweifelhaft erscheint die Rechtslage insofern, ob bei der Putativehe während ihres Bestehens bei Kenntnis der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Unterhalt verweigert werden kann. Es dürfte dieses zu verneinen sein.

Da nach § 1329 die Nichtigkeit und nach § 1341 die Anfechtbarkeit, solange die Ehe nicht beendigt oder aufgelöst ist, nur mit der Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann, darf bis dahin die Unterhaltsgewährung wohl nicht abgelehnt werden[106]). Es soll dabei nicht verkannt werden, daß an sich, da nach erfolgter Nichtigkeitserklärung die Ehe von Anfang an nach jeder Richtung hin grundsätzlich als nichtig anzusehen ist, bei konsequenter Durchführung dieses Gedankens auch ein rechtlicher Anspruch auf Unterhalt nicht bestanden hat; aber damit ist durchaus vereinbart, daß dann, zufolge der zuvor angezogenen besonderen Vorschriften diese Nichtigkeit nicht geltend gemacht werden kann.

Sehr bedenklich ist die Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung der Ehe von dem gutgläubigen Ehegatten Ansprüche für die Vergangenheit erhoben werden können. Es wird aber wohl auch dies zu bejahen sein. Das Gesetz stellt den gutgläubigen, wenn er das Wahlrecht ausübt, dem Ehegatten einer geschiedenen Ehe gleich, deren anderer Teil für allein schuldig erklärt worden ist. Daraus dürfte sich die Folgerung ergeben, daß der berechtigte Ehegatte auch bis zur „Scheidung" die Stellung eines wirklichen Ehegatten haben soll. Dem bösgläubigen Ehegatten können danach nicht unter Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe wegen des gewährten Unterhalts Ersatzansprüche zugebilligt werden. Wird

[106]) Lewin S. 56.

das Wahlrecht ausgeübt, so kann andererseits der wahlberechtigte Teil sich wegen der Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit nicht auf die Nichtigkeit der Ehe berufen, da dies die Möglichkeit einer Teilung der im § 1345 vorgesehenen Recht wäre. Es können vielmehr beide Ehegatten Unterhaltsansprüche für die Zeit vor Beendigung der Ehe geltend machen, weil ja den ihnen gleich zu behandelnden Ehegatten einer geschiedenen Ehe dieses Recht aus § 1613 in Verbindung mit 1360 zusteht[107]).

d) Weitere Ansprüche.

Für die weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung haben, wie bereits ausgeführt, bei Nichtausübung des Wahlrechts die allgemeinen Grundsätze Anwendung zu finden. Anders, wenn der berechtigte Ehegatte von seiner Wahlbefugnis Gebrauch macht. Hier regelt sich, da die Scheidungsvorschriften zur Anwendung gelangen, die Vermögensauseinandersetzung nach den für die Scheidung vorgesehenen Bestimmungen.

Es gelangen also je nach dem Güterstande, in dem die Ehegatten gelebt haben, die Vorschriften der §§ 1321 ff., 1471 ff., des § 1546 und des § 1549 zur Anwendung.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft oder bei Fahrnisgemeinschaft könnte der gutgläubige Ehegatte nach § 1478 bzw. § 1549 statt der Teilung des Gesamtgutes die Zurückerstattung des von ihm eingebrachten Vermögens verlangen[108]).

Der jeweilige Güterstand muß maßgebend bleiben, weil „die Gültigkeit der Ehe fingiert wird“ [109]).

Aus dieser Fiktion ergibt sich weiter, daß der Ehemann bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung nicht berechtigt ist, Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, daß andererseits die das Wahlrecht ausübende Ehefrau für die von ihr im Rahmen des § 1356 ausgeübte Tätigkeit kein Entgelt beanspruchen kann. Der Mann muß weiter die von der Frau nach § 1357 innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen[110]). Es gilt dies allerdings nur im Innenverhältnis der Ehegatten mit der im § 1344 zum Schutz eines gutgläubigen Dritten getroffenen einschränkenden Ausnahme. Es folgt dies daraus, daß durch die Ausübung des Wahlrechts lediglich das Verhältnis der Ehegatten zueinander berührt wird, während es nach außen bei den allgemeinen Folgen der Nichtigkeit verbleibt[111]).

---

[107]) Vgl. Thiesing S. 191; Lewin S. 56. A.M.RG. in RGZ. 104, 248; bejahend bei allgemeinen Nichtigkeitsfolgen Urt. v. 2. 7. 1903 in Seuff. Arch. Bd. 59 S. 59.

[108]) Vgl. Thiesing S. 192.

[109]) Lewin S. 57; Mayer-Reis Bd. I § 9 VI A, 3.

[110]) Vgl. Thiesing S. 190; vgl. auch de Boor S. 37.

[111]) Vgl. Mot. Bd. IV S. 69.

Von Bedeutung kann weiter für die Frau die Eigentumsvermutung des § 1362 Abs. 2 sein, allerdings auch nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander. Wenngleich die genannte Vorschrift die Eigentumsvermutung auch für das Verhältnis zu den Gläubigern Platz greifen läßt, so muß es doch aus den oben erörterten Gründen bei der hier behandelten Rechtslage mit der Regelung lediglich des Innenverhältnisses der Ehegatten sein Bewenden haben.

Gemäß § 1584 kann ein Ehegatte, wenn der andere für allein schuldig an der Scheidung erklärt ist, Schenkungen, die er während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Dasselbe Recht steht in entsprechender Anwendung dem gutgläubigen Ehegatten zu. Der Widerruf hat innerhalb der im § 1584 bestimmten Frist von einem Jahr nach Rechtskraft des Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteils zu erfolgen. Er ist ausgeschlossen, wenn die Auflösung der Ehe durch den Tod des bösgläubigen Ehegatten erfolgt ist, da nach dem letzten Halbsatz der angezogenen Bestimmung das Widerrufsrecht durch den Tod des Schenkers oder des Beschenkten entfällt.

Endemann[112]) will das Widerrufsrecht auch auf Pflicht- und Anstandsgeschenke angewandt wissen. Es dürfte ihm darin beizutreten sein. § 1584 nimmt lediglich auf § 531 Bezug, der bestimmt, daß der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten zu erfolgen hat, und daß nach erfolgtem Widerruf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung finden. Auf die Bestimmung des § 534 hingegen, der den Ausschluß des Widerrufs von Pflicht- oder Anstandsschenkungen festsetzt, ist im § 1584 nicht hingewiesen[113]).

Von Wichtigkeit kann auch die im § 1585 geregelte Beitragspflicht der Frau zum Unterhalt gemeinschaftlicher Kinder werden. Es ist allerdings dabei zu bedenken, daß die Verpflichtung nicht davon abhängig ist, daß nur ein Ehegatte für schuldig erklärt ist. Der Anspruch auf die Beteiligung an den Unterhaltskosten ist aber doch ein Recht des geschiedenen Ehegatten, und zwar ein vermögensrechtliches des Mannes gegen die Frau. Ist daher der Mann gutgläubig gewesen, so daß ihm gemäß § 1701 die sich aus seiner Vaterschaft ergebenden Rechte verbleiben und hat er das Wahlrecht ausgeübt, so ist die Frau zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den Kosten des Unterhalts der Kinder verpflichtet.

War die Frau wahlberechtigt, so kommt ihr, weil dann der Mann bösgläubig gewesen sein muß, gemäß § 1701 die elterliche Gewalt und auch die Nutznießung am Kindesvermögen zu. Dann

[112]) Bd. II S. 174 Anm. 68.
[113]) Ebenso de Boor S. 37.

aber haftet sie nach § 1606 Abs. 2 letzter Halbsatz vor dem Manne, so daß eine Beitragspflicht ihrerseits begrifflich ausgeschlossen ist. Wird wiederum, weil das Kindesvermögen unzulänglich ist, der Mann aus seiner subsidiären Haftung unterhaltsverpflichtet, kann eine Beitragspflicht der Frau auch nicht eintreten, weil sie dann ja vermögenslos ist[114]).

Es können weiter Fälle vorliegen, in denen das Wahlrecht keineswegs genügt, den gutgläubigen Ehegatten hinreichend zu entschädigen. De Boor wählt das Beispiel, „daß der gutgläubige Ehegatte durch die Beiwohnung oder überhaupt durch die mit der ganzen Angelegenheit verbundene Aufregung an seiner Gesundheit Schaden genommen hat“ [115]). Hier greifen dann nach de Boor die §§ 823, 847 Abs. 1 BGB. ergänzend ein, für eine gutgläubige Frau auch noch unter Umständen die Vorschrift des § 825[116]). Diese Auffassung hat insofern etwas für sich, als in den Motiven auf eine derartige ergänzende Heranziehung der genannten Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen ist[117])

Wird das Wahlrecht ausgeübt, so kommt beiden Ehegatten die Haftungsbeschränkung des § 1359 zugut. Es ergibt sich dies gleichfalls aus der Heranziehung der Scheidungsbestimmungen.

Endlich können sich beide Ehegatten auf die Verjährungshemmung des § 204 berufen. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ehe besteht[118]). Erst mit ihrer Beendigung bzw. Auflösung beginnt der Lauf der Verjährung.

Abschließend sei bemerkt, daß die Erörterungen zu § 1345 auf die nachstehend behandelten §§ 1346 und 1351 sich beziehen, soweit aus den Ausführungen zu diesen Bestimmungen nicht Ergänzungen oder Berichtigungen ersichtlich sind.

VI. § 1346.

Der Gesetzgeber hat im 1345 allgemein den Schutz des gutgläubigen Ehegatten geregelt. In bestimmten Fällen hätte diese Regelung zu Unbilligkeiten geführt, u. a. dann, wenn es sich um Anfechtung wegen Drohung oder Irrtums handelt. Hier greift § 1346 ein, der bestimmt:

„Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.“

---

114) Vgl. Thiesing S. 192, ebenso Kießling S. 62—63.
115) de Boor S. 39.
116) de Boor a.a.O.
117) Mot. IV S. 71.
118) de Boor S. 38.

Im Gegensatz zu § 1345 erwähnt § 1346 nur die Beendigung der Ehe durch Nichtigkeitserklärung, nicht auch eine sonstige Auflösung, u. a. durch den Tod eines Ehegatten. Praktisch wird dieser Beendigungsgrund nur beim Tode des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten, da sonst gemäß § 1338 die Anfechtung ausgeschlossen ist. Damit müßte auch die Geltendmachung des Wahlrechts entfallen, denn dieses kann begrifflich nur nach erfolgter Durchführung der Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit ausgeübt werden. Es ergibt sich nun die Frage, ob auch bei Auflösung der anfechtbaren Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten dem andern Teil das Wahlrecht zusteht. Dies dürfte unbedingt zu bejahen sein. Die dem jetzigen § 1346 entsprechende Vorschrift des § 1252 des zweiten Entwurfs ging allgemein von der Befugnis des Wahlrechts „im Falle der Anfechtung" aus, machte also keinen Unterschied zwischen Nichtigkeitserklärung oder anderweitiger Beendigung. Es liegt kein Grund zur Annahme einer beabsichtigten Unterscheidung der Beendigungsfälle vor. Mit Thiesing[119]) ist vielmehr anzunehmen, daß das geltende Gesetz zu eng gefaßt ist. Es muß angenommen werden, daß die Auflösung der Ehe durch den Tod des nichtanfechtungsberechtigten Ehegatten der Beendigung der Ehe durch Nichtigkeitserklärung gleichgestellt werden sollte[120]). Dasselbe muß für die Auflösung durch Scheidung gelten. „Es wäre doch auch zu absurd, die Fiktion der Gutgläubigkeit davon abhängig zu machen, ob die Ehe durch Nichtigkeitserklärung oder Auflösung ihr Ende erreicht hat[121])".

1. Das Wahlrecht bei Drohung.
Gut- und Bösgläubigkeit der Ehegatten — Vererblichkeit — Beweislast —

Nach Satz 1 der genannten Vorschrift wird bei einer wegen Drohung angefochtenen und für nichtig erklärten oder durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten oder durch Scheidung aufgelösten Ehe der durch die Drohung zur Eheschließung bestimmte Ehegatte als der gutgläubige und wahlberechtigte Teil behandelt. Diese Regelung mußte getroffen werden, wenn nicht in vielen Fällen dem bedrohten Gatten der Rechtsschutz des § 1345 versagt bleiben sollte.

Denn der bedrohte Gatte hätte, da ihm die Drohung, also die den Anfechtungsgrund bildende Tatsache stets bekannt ist, das Wahlrecht gemäß § 1345 nur dann gehabt, wenn er nicht wußte, daß die Ehe wegen der Drohung anfechtbar sei.

[119]) S. 196.
[120]) Planck § 1346,7; RGRKom. § 1346,5; jetzt auch Staudinger § 1346,5, wo ebenso wie bei Enneccerus § 29 Anm. 4 ein „Redaktionsversehen" angenommen wird; vgl. weiter Schober bei Gruchot Bd. 25 S. 553.
[121]) Thiesing S. 195.

Wenn verschiedentlich angenommen wird, die Kenntnis der durch die Drohung der beigeführten Zwangslage sei zugleich Kenntnis der Anfechtbarkeit[122]), so dürfte dies sich mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinen lassen. Endemann[123]) geht dazu noch soweit, daß er allgemein Gleichheit der Person des Drohenden mit der des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten annimmt. Weyl[124]) will, obgleich er auf die falsche Auffassung Endemanns hinweist, das Recht des § 1345 dem anfechtungsberechtigten Ehegatten dann versagen, wenn diesem die Anfechtbarkeit der Ehe wegen der Drohung bekannt war. Er begründet seine Auffassung damit, daß bei § 1346 Satz 1 auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 1345 gegeben sein müßten, wie aus dem Wortlaut des § 1346 „das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht" hervorgehe.

Es mag dies eine rein sprachliche Interpretation sein, mit dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 1346 ist die Ansicht Weyls jedenfalls unvereinbar. Es ließe sich dann auch gar nicht die Schaffung des § 1346 Satz 1 rechtfertigen. Diese Vorschrift wäre überflüssig.

Denn wenn bloße Kenntnis der die Anfechtung begründenden Tatsachen ohne Wissen um deren rechtliche Bedeutung für die Anfechtung seitens des anfechtungsberechtigten Ehegatten bei Kenntnis der Anfechtbarkeit auf seiten des nichtanfechtungsbefugten Teils dem zur Anfechtung berechtigten Ehegatten das Wahlrecht gäbe, würde ihm dieses bereits nach § 1345 zustehen.

Die Sonderbestimmung des § 1346 Satz 1 soll vielmehr den bedrohten Ehegatten auch dann schützen, wenn ihm die Drohung als Anfechtungsgrund bekannt war[125]) Lewin[126]) versucht auch nach dem reinen Wortlaut der genannten Vorschrift zu der gleichen Schlußfolgerung zu gelangen. Er weist darauf hin, daß die genannte Bestimmung das Recht des § 1345 „dem anfechtungsberechtigten Ehegatten" gebe. Er stellt es demnach lediglich auf das Wahlrecht als solches in materieller Hinsicht ab, indem er weiter auf die Vorschrift des § 1335 Bezug nimmt, wonach der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmte Ehegatte anfechtungsberechtigt sei, „ohne daß es auf seine vorherige Kenntnis der rechtlichen Bedeutung der Drohung für den Bestand der Ehe ankäme." Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht durchschlagend ist. Der Gesetzgeber wollte jedenfalls mit der Vorschrift des § 1346 Satz 1 dem anfechtungs-

---

[122]) Opet § 1346,2; Wieruszowski S. 18 Anm. 20; Hachenburg S. 292.
[123]) Endemann Bd. II,2 § 160a, Anm. 31.
[124]) S. 573.
[125]) Staudinger § 1346,1; Planck § 1346,1; Schmidt § 1346,1; Thiesing S. 181.
[126]) S. 43.

berechtigten Ehegatten das Wahlrecht auch dann und gerade dann zusprechen, wenn ihm auch die Drohung in ihrer rechtlichen Auswirkung als Anfechtungsgrund bekannt war.

Fraglich erscheint, welche Voraussetzungen in der Person des Nichtanfechtungsberechtigten vorhanden sein müssen, wenn dem bedrohten Ehegatten das Wahlrecht zustehen soll.

Wenn der erste Entwurf[127]) dahingeht, „daß . . . . der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem Ehegatten gleichsteht, welcher die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt hat, „so will er damit wohl im übrigen die Vorschriften des § 1345 entsprechend angewandt wissen[128]).

Diese Auffassung dürfte zutreffend sein. Man wird danach mit Lewin[129]) „ohne sich einer gewaltsamen Auslegung des Gesetzes, das zum mindesten nichts gegen eine Regelung im Sinne des ersten Entwurfs ergibt, schuldig zu machen, annehmen dürfen, „daß Bösgläubigkeit des andern Ehegatten im Sinne des § 1345 vorhanden sein muß, um das Wahlrecht dem bedrohten Ehegatten geben zu können[130]).

Dies entspricht zwar nicht dem Wortlaut des Gesetzes, muß aber notwendig aus dem Willen des Gesetzgebers folgen. Wäre dem nicht so, würde ein aus § 1346 Satz 1 berechtigter Ehegatte besser gestellt sein, als einer, dem das Wahlrecht aus § 1345 zustände. Zu einer solchen Regelung besteht aber doch wohl kein Anlaß, es wäre dies eine „durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung gegenüber dem gutgläubigen Ehegatten in den Regelfällen des § 1345[131]).

Es sei hier auf Thiesing[132]) verwiesen, der die durchaus zutreffende Auffassung vertritt, es liege kein Grund vor, etwa den gutgläubigen Ehegatten einer Doppelehe schlechter zu stellen als den, der durch Drohung zur Eingehung der Ehe bestimmt ist[133]).

Wollte man von dem Erfordernis der Bösgläubigkeit absehen, dann müßte in logischer Durchführung dieses Gedankens der bedrohte Ehegatte auch dann den Schutz des Wahlrechts genießen, wenn dem andern Ehegatten die Drohung überhaupt nicht bekannt wäre. Das kann aber doch wohl nicht der Wille des Gesetzgebers

---

[127]) § 1270.
[128]) Lewin S. 44.
[129]) a.a.O.
[130]) Planck § 1346,2; Mayer-Reis S. 38; Thiesing S. 181.
[131]) Lewin a.a.O.
[132]) S. 182.
[133]) Ebenso Lewin a.a.O. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Inkonsequenz seitens Lewins, der für die Frage, ob auch ein bedrohter Ehegatte, der die Drohung in ihrer rechtlichen Bedeutung als Anfechtungsgrund gekannt hat, wahlberechtigt sei, die allgemeinen sonstigen Voraussetzungen des § 1345 ablehnt, hier aber auf sie zurückgreift.

gewesen sein. Es wäre doch eine zu große Unbilligkeit, dem Ehegatten, der an dem Anfechtungsgrunde völlig schuldlos ist, neben der unter Umständen für ihn sehr nachteiligen Vermögensauseinandersetzung nach Scheidungsrecht auch noch die Verpflichtung aufzubürden, den andern Ehegatten zu unterhalten.

Andererseits kann die Wahlbefugnis auf den nichtbedrohten Ehegatten nicht in dem Falle übergehen, daß dieser gutgläubig war. Dies wäre ebenfalls unbillig. Denn dann wäre der bedrohte Ehegatte, für den ohne sein Verschulden durch außerhalb seiner Person liegende Umstände das sonst ihm zustehende Wahlrecht fortfiele, in die unangenehme Lage versetzt, dem Wahlrecht des andern Teils genügen zu müssen. Es kann daher den Ausführungen Weyls[134]) in dieser Hinsicht nicht beigetreten werden. Denn dann müßte sogar, wenn der bedrohte Ehegatte um die Drohung als Anfechtungsgrund selbst wußte, dem andern Ehegatten das Wahlrecht auch dann zustehen, wenn er die Drohung kannte, sie vielleicht sogar selbst verübt, aber lediglich nicht ihre rechtlichen Folgen als Anfechtungsgrund kannte. Das wäre aber doch im höchsten Grade ungerecht. Der drohende Ehegatte würde noch gewissermaßen eine Belohnung in Gestalt der Rechtswohltat des § 1345 erhalten und es kann keineswegs die Begründung Weyls[135]) befriedigen, „daß die. . . . . sogar auf die Anfechtbarkeit der Ehe bezügliche Kenntnis des Anfechtungsklägers einen stärkeren Grad von mala fides repräsentiert". Es müssen also bei Gutgläubigkeit des nichtbedrohten Gatten die allgemeinen Nichtigkeitsfolgen eintreten.

Wegen der Vererblichkeit des Wahlrechts muß dasselbe wie für die der Rechte aus § 1345 gelten. Es folgt dies auch hier daraus, daß der Tod, allerdings nur des nichtberechtigten Ehegatten als Auflösungsgrund bei § 1346 zu gelten hat.

Die Beweislast weicht von der bei § 1345 vorgesehenen etwas ab. Mußte dort der wahlberechtigte Ehegatte lediglich die Bösgläubigkeit des andern Teils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsich beweisen, so hat er bei § 1346 Satz 1 seine eigene Zwangslage und die Kentnnis des andern Ehegatten hiervon und der Bedeutung der Drohung als Anfechtungsgrund nachzuweisen. Andererseits ist es unerheblich, wenn der in Anspruch genommene Teil den Nachweis darüber erbringen kann, daß dem anfechtenden Ehegatten die rechtliche Bedeutung der Drohung als Anfechtungsgrund bekannt gewesen sei[136]).

2. Das Wahlrecht bei Irrtum.

Die Bestimmung des Satz 2 des § 1346 regelt die Beziehungen

[134]) S. 574.
[135]) a.a.O.
[136]) Vgl. Lewin S. 45, 46; Thiesing S. 182.

der Ehegatten zueinander bei Anfechtung wegen Irrtums. Abweichend von der bisherigen Regelung gibt das Gesetz hier das Wahlrecht dem nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten. Es sei im voraus bemerkt, daß auch im Falle des § 1346 Satz 2 die Auflösung der Ehe der Beendigung durch Nichtigkeitserklärung gleichzusetzen ist.

Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums einschließlich des durch arglistige Täuschung hervorgerufenen regeln die Vorschriften der §§ 1332—1334.

Die Bestimmungen der §§ 1332, 1333 decken sich materiell inhaltlich mit der Vorschrift des § 119; es handelt sich hier um den eigentlichen Irrtum.

a) Echte Irrtumsfälle und deren Regelung.
Subjektive Erfordernisse — Vererblichkeit — Beweislast.

Die Vorschrift des § 1346 Satz 2 ist als Spezialbestimmung getroffen. Eine solche Regelung war erforderlich. Wäre die Auseinandersetzung nach der allgemeinen Norm des § 1345 zu beurteilen, so hätte der nicht irrende Ehegatte niemals das Wahlrecht erhalten können, da dem irrenden Teil schon begrifflich immer die Anfechtbarkeit der Ehe unbekannt gewesen sein muß; denn er kann ja die die Anfechtung begründenden Tatsachen nicht gekannt haben. Er war danach niemals bösgläubig im Sinne des § 1345. Um Unbilligkeiten hieraus zu begegnen, wurde § 1346 Satz 2 geschaffen. „Der von der Anfechtung betroffene Ehegatte" sollte „die gleichen Rechte haben, wie wenn dem andern Teil die Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre" [137]). Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Regelung die beste Lösung des Problems ergibt. Wenn eine Minderheit der zweiten Kommission für die Lesung des Entwurfs geltend machte, eine so strenge Haftung rechtfertige sich nur bei Verkehrsgeschäften, und dies als nicht stichhaltig bezeichnet wurde, so erscheint dies vielleicht doch etwas bedenklich. Die Schadloshaltung, die § 122 dem nichtirrenden Teil gibt, wird doch in den meisten Fällen weit hinter dem zurückstehen, was die Ausübung des Wahlrechts unter Umständen bedeuten kann.

Als Voraussetzung für die Geltendmachung des Wahlrechts aus § 1346 Satz 2 ist neben dem Irrtum auf der einen Seite „Gutgläubigkeit" des anderen Ehegatten zu verlangen.

Ein Irrtum ist auch dann gegeben, wenn dieser auf eine Fahrlässigkeit des Irrenden zurückzuführen ist[138]). Insofern liegt eine Abweichung von den Erfordernissen bei § 1345 vor, wo grobe Fahrlässigkeit sogar Eventualdolus nicht ausreichend waren.

Zum Unterschied von § 1345 sind auch die Anforderungen

---

[137]) Prot. Bd. IV S. 92.
[138]) Vgl. Lewin S. 46.

anders geregelt, die § 1346 Satz 2 an den guten Glauben des wahlberechtigten Ehegatten stellt. Genügte dort nur Kenntnis der Tatsachen und ihrer Bedeutung als Anfechtungsgrund, um dem berechtigten Ehegatten das Wahlrecht zu entziehen, so entfällt hier das Wahlrecht bereits bei Kenntnis der Anfechtungstatsachen als solcher[139]). Das Gesetz geht sogar noch weiter, indem es dieser Kenntnis das Kennenmüssen gleichstellt. Diese Regelung entspricht abweichend von der Behandlung des § 1345, ganz der Bestimmung des § 122 Abs. 2. Sie dürfte auch bei der sowieso doch zweifelhaften Erledigung der Irrtumsfälle zu billigen sein. Denn wollte man nicht diesen strengen Maßstab an den guten Glauben des nichtirrenden Ehegatten anlegen, so wäre der irrende Teil zweifellos weit schlechter gestellt als der andere Ehegatte. Die jetzige Regelung ist daher, soweit sich nicht doch noch eine bessere und billigere finden läßt, zu begrüßen. Wenn demnach den andern Ehegatten auch ein „Verschulden" trifft, indem er den Irrtum seines irrenden Ehepartners kannte, oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte, so muß er sich dies selbst zuschreiben[140]).

Fraglich erscheint eine Regelung für den Fall, daß der nichtirrende Ehegatte bösgläubig ist. Es muß klar sein, daß dann sein Wahlrecht entfallen muß. Wohl aber können Zweifel insofern entstehen, als man der Ansicht sein könnte, in diesem Falle gehe das Wahlrecht auf den irrenden Gatten über. Hier entfallen die Bedenken, die im Falle der Drohung bei Gutgläubigkeit des nicht bedrohten Teils einem Übergang des Wahlrechts auf diesen entgegenstehen Es dürfte mit dem Grundsatz der Billigkeit durchaus vereinbar sein, hier dem irrenden Ehegatten das Wahlrecht zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß dem andern Teil der Irrtum des anfechtungsberechtigten Ehegatten und die Bedeutung des Irrtums als Anfechtungsgrund bekannt gewesen ist. Es wäre dies dann der Regelfall des § 1345. Immerhin scheint es bei der jetzigen Fassung des § 1346 Satz 2 nicht angängig zu sein, bei der oben erörterten Sachlage eine Verschiebung des Wahlrechts eintreten zu lassen[141]).

Wenn Lewin[142]) ausführt, der irrende Ehegatte habe den Verlust des Wahlrechts als eine Art von Privatstrafe zu tragen, die sich aus dem Fehlen erhöhter Achtsamkeit bei der Eheschließung rechtfertige, so dürfte dies nicht überzeugen. Gewiß erfordert die Eheschließung entsprechend ihrer Bedeutung in den

---

[139]) Lewin S. 47; Meyer-Reis § 9, I, 4b; Opet § 1346,3a und b; Hachenburg S. 292; a. A. Kießling S. 40; Thiesing S. 183—184; Weyl S. 611—612.

[140]) Lewin a.a.O.

[141]) So Staudinger § 1346,2; Planck § 1346,2; Mayer-Reis Bd. I S. 38,4c. A. A. Opet § 1346,3 a und b; Weyl S. 612.

[142]) S. 47.

verschiedensten Richtungen besondere Aufmerksamkeit. Andererseits braucht nicht jeder Irrtum, der zur Anfechtung berechtigt, ein so schwerwiegendes „Verschulden" darzustellen, daß die Entziehung des Wahlrechts mit seinen ganzen vermögensrechtlichen Folgen und dessen Übergang auf den andern Teil berechtigt wäre. Auch die weitere Begründung Lewins[143]), der Wegfall des Wahlrechts würde evtl. leichtfertiger Anfechtung durch den Irrenden vorbeugen und so dem Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung der Ehe dienen, scheint nicht recht überzeugend.

Jedoch ist Lewin[144]) und damit dem ihm beipflichtenden Schrifttum darin Recht zu geben, daß bei Irrtum des einen und Bösgläubigkeit des andern Ehegatten die allgemeinen Nichtigkeitsfolgen notwendig der logischen Erwägung entsprächen, daß § 1346 Satz 2 die Irrtumsfälle erschöpfend regele und daher eine Heranziehung der Hauptbestimmung des § 1345 nicht angängig sei.

Voraussetzung wäre dann aber, daß § 1346 Satz 2 tatsächlich die Irrtumsfälle voll umfasse Das ist aber durchaus nicht unzweifelhaft. Wie der Reichsgerichtsrätekommentar ausführt, „tritt nirgends hervor, daß. . . . . der Grundsatz der besonderen Schutzbedürftigkeit des einseitig gutgläubigen Ehegatten (bei Schlechtgläubigkeit des andern Ehegatten) verlassen werden sollte, der im § 1345 seinen Ausdruck gefunden hat" [145]).

Martin Wolf, bzw. Enneccerus[146]) gehen bei vorerwähnter Sachlage davon aus, daß entsprechend dem § 122 jemand, der ein Geschäft wegen Irrtums anficht, den andern, der auf die Gültigkeit vertrauen durfte, entschädigen muß. Ist der Irrtum dem andern Teil infolge Verschuldens unbekannt geblieben, so steht keinem das Wahlrecht zu. Hat aber der Nichtirrende „den Irrtum und zugleich die Anfechtbarkeit der Ehe positiv gekannt, so hat, wie im Regelfall, der Irrende als Redlicher gegen den andern, als Unredlichen, die Rechte aus § 1345" [147]).

Bemerkenswert sind auch die Entscheidungen des Reichsgerichts im 28. Bande S. 369 und im 104. Bande S. 248, die gleichfalls dem irrenden Teil bei Bösgläubigkeit des andern das Wahlrecht zuerkennen.

Die erstgenannte Entscheidung führt dazu aus: „Bereits die äußere Anordnung des Gesetzes deutet darauf hin, daß § 1345 den allgemeinen Grundsatz enthält, nach dem die nichtige Ehe auch nach der Nichtigkeitserklärung gewisse vermögensrechtliche Wirkungen äußern soll. Dieser Grundsatz ist in den folgenden §§ 1346, 1347 nicht preisgegeben, sondern bloß näher ausgestaltet

[143]) a.a.O.
[144]) a.a.O.
[145]) § 1346,3.
[146]) § 29 I.2b; ebenso Kießling S. 39 und Thiesing S. 184.
[147]) Enneccerus a.a.O.

. . . . . § 1346 Satz 2 beschäftigt sich mit dem Sonderfalle, daß sich die Ehe zweier beiderseits gutgläubiger Ehegatten wegen Irrtums des einen Teils als anfechtbar herausgestellt hat . . . . . und für nichtig erklärt ist." (Es folgen dann weitere Ausführungen im Sinne der Bemerkung des Reichsgerichtsrätekommentars).

Die vorstehende Auffassung entspricht auch wohl vielmehr der Billigkeit, als wenn man nach dem Vorschlage Lewins[148]) und dem ihm insoweit folgenden Schrifttum[149]) die allgemeinen Nichtigkeitsfolgen wollte eintreten lassen. Vornehmstes Ziel der Gesetzgebung soll Gerechtigkeit sein, Unzuträglichkeiten aus formalistischen Erwägungen müssen, wenn irgend möglich, überbrückt werden. Die vorgeschlagene Regelung läßt sich aber auch formal insofern rechtfertigen, als aus dem Gesetz selbst sich nicht mit Eindeutigkeit ergibt, daß eine abschließende Regelung der Irrtumsfälle durch § 1346 Satz 2 bezweckt war.

Es muß also, wenn der Irrtum dem andern Ehegatten bekannt war, und dieser auch dessen rechtliche Bedeutung als Anfechtungsgrund kannte, das Wahlrecht gemäß § 1345 dem Irrenden zuerkannt werden.

Für die Beweislast bei § 1346 Satz 2 gilt folgendes: Der anfechtende Ehegatte, der die Ausübung des Wahlrechts durch den nichtirrenden Teil verhindern will, muß beweisen, daß dieser den Irrtum kannte oder daß ihm der Irrtum aus Fahrlässigkeit nicht bekannt war[150]). Es dürfte dies aus der Fassung des Gesetzes zu entnehmen sein: „es sei denn", „wonach die Tatsachen als Ausschlußgrund, nicht aber ihr Nichtvorhandensein als Voraussetzung des Wahlrechts anzusehen sind" [151]).

b) Die Rechtslage bei arglistiger Täuschung.

Handelte es sich bei den vorstehenden Erörterungen um reine Irrtumsfälle, so bleibt jetzt noch die Frage offen, ob auch bei Anfechtung einer Ehe wegen arglistiger Täuschung die Ausübung des Wahlrechts nach § 1346 Satz 2 zu beurteilen ist. Es kann zunächst unbedenklich angenommen werden, daß die arglistige Täuschung an sich einen Irrtumsfall darstellt. Allerdings ist hierbei die Entstehung des Irrtums auf unlautere Machenschaften von anderer Seite zurückzuführen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1334 ist nun die Anfechtung aus arglistiger Täuschung nur möglich, wenn sie von dem andern Ehegatten oder mit dessen Kenntnis begangen ist. (Fahrlässige Unkenntnis genügt hier nicht.) Dann aber muß sein Wahlrecht entfallen und es finden für das

148) a.a.O.
149) Staudinger § 1346,2; Planck § 1346,2; Mayer-Reis Bd. I § 38,4c.
150) Planck a.a.O.; Staudinger a.a.O.; RGZ. 67 S. 56.
151) Lewin a.a.O.

Wahlrecht des getäuschten Ehegatten die allgemeinen Regeln des § 1345 Anwendung. Danach muß der nichtanfechtungsberechtigte Ehegatte die Täuschung und ihren Charakter als Anfechtungsgrund gekannt haben, wenn der andere Teil wahlberechtigt sein soll[152]). Lewin rechtfertigt dies noch damit, daß der Irrtum hier durch unlautere Mittel absichtlich hervorgerufen sei, dem getäuschten Gatten „also eine Unachtsamkeit nicht gut vorgeworfen werden" könne[153]).

Die genannte Regelung tritt aber, wie bereits ausgeführt ist, nur bei Täuschung durch den andern Ehegatten oder bei dessen Kenntnis der Täuschung durch einen Dritten ein. Dazu muß die Erkenntnis der Täuschung als Anfechtungsgrund hinzukommen.

Es bleibt zu prüfen, wie die Rechtslage hinsichtlich des Wahlrechts zu beurteilen ist, wenn ein Dritter getäuscht hat, ohne daß der nichtanfechtungsberechtigte Ehegatte darum wußte.

Lewin[154]) nimmt für diesen Fall an, daß dann die Regelung des § 1346 Satz 2 Platz greifen muß. Thiesing[155]) ist hingegen der Ansicht, daß bei arglistiger Täuschung das Wahlrecht nur dem getäuschten Ehegatten zustehen könne.

Die Sachlage selbst ist ähnlich der im Falle der Drohung, wenn diese von dritter Seite ohne Kenntnis des andern Ehegatten ausgegangen ist. Beide Male kann von einem „Verschulden" des anfechtungsberechtigten Ehegatten keine Rede sein, das eine „Bestrafung" rechtfertigen würde. Es wäre also auch bei Täuschung von dritter Seite, die nicht mit Wissen des andern Ehegatten geschehen ist, an sich vielleicht das Gegebene, gleich dem Falle der Drohung durch einen Dritten, es bei den allgemeinen Folgen der Nichtigkeit bewenden zu lassen[156]), wenngleich nicht verkannt werden soll, daß die Zwangslage bei der Drohung doch von weit stärkerer Wirkung ist als der Zustand, der durch die Täuschung hervorgerufen ist. Es scheint aber doch sehr bedenklich, nach dem Vorschlage Lewins[157]) bei Täuschung durch einen Dritten ohne Kenntnis des nichtanfechtungsberechtigten Ehegatten diesem das Wahlrecht zuzuerkennen. An sich wäre zwar die im § 1346 Satz 2 vorgesehene Sachlage gegeben. Irrtum auf der einen Seite, Gutgläubigkeit auf der anderen. Doch kann das Ergebnis nicht befriedigen. Es ist etwas anderes, wenn der eine Teil einfach irrt, und zwar aus sich selbst heraus, als wenn er von anderer Seite in unlautbarer Weise in seinem Irrtum ver-

[152]) Kießling S. 43.
[153]) Lewin S. 48.
[154]) S. 48—49; vgl. auch Weyl S. 570 ff. und Kießling S. 44, soweit es sich um Täuschung über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten handelt (§ 1333).
[155]) S. 186.
[156]) Vgl. die Ausführungen S. 40—41.
[157]) a.a.O.

setzt ist. Um dann beiden Ehegatten in gleicher Weise gerecht zu werden, kann es nur die eine Möglichkeit geben, es bei den allgemeinen Nichtigkeitsfolgen zu belassen.

Diese Regelung mag nicht ganz befriedigen. Es muß aber betont werden, daß die ganze Behandlung der Irrtumsfälle nicht durchweg der Billigkeit entspricht, daß es vielmehr den Anschein hat, als ob die jetzt hierfür geltenden Bestimmungen nur einer behelfsmäßigen Erledigung dienen könnten. Es macht doch wirklich einen Unterschied aus, ob eine Ehe oder ein sonstiges allgemeines Verkehrsgeschäft wegen Irrtums angefochten wird. Und dann gibt es eine Reihe von Grenzfällen zwischen gewöhnlichem Irrtum und einem solchen, der auf arglistige Täuschung zurückzuführen ist. Nicht zu vergessen, daß der, der auf Täuschung sinnt, vorsichtig zu Werke geht, um von vornherein den Beweis seines unlautbaren Treibens nach Möglichkeit zu erschweren. Was übrig bleibt, um die jetzt geltende Bestimmung des § 1346 Satz 2 für die richtige zu halten, könnte doch letzten Endes nur das staatliche Interesse an dem Bestehenbleiben einer Ehe sein, soweit nicht öffentlich-rechtliche Gründe ihre Auflösung notwendig erscheinen lassen. Ist die Ehe geschlossen, dann soll sie möglichst bestehen bleiben. Die Anfechtung soll durch die daraus entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile unterdrückt werden.

Ist nach alledem die Übertragung des Wahlrechts bei gewöhnlichem Irrtum auf den nichtirrenden Ehegatten nicht unbedenklich, so muß dieselbe Regelung bei arglistiger Täuschung geradezu als unbillig bezeichnet werden. Wenn hier ein Ausgleich der Interessen der Ehegatten geschaffen werden soll, so kann dies nur, wie bemerkt, dadurch geschehen, daß nach Nichtigkeitsgrundsätzen verfahren wird.

Formale Bedenken in der Hinsicht, daß angeblich § 1346 eine ausschließliche Sonderregelung der Irrtumsfälle enthalte, müssen entfallen[158]).

Die Voraussetzungen und die vermögensrechtlichen Folgen einer Anfechtung wegen Irrtums und einer solchen aus arglistiger Täuschung sind verschieden. Das Gericht hat daher sich im Urteil darüber zu erklären, woraus die Nichtigkeit der Ehe begründet ist[159]). Diese Erklärung ist deshalb nötig, weil im späteren Auseinandersetzungs- oder Unterhaltsprozeß nicht nachzuprüfen ist, „ob die Ehe bloß wegen Irrtums oder auch wegen Täuschung nichtig ist“ [160]).

---

[158]) Vgl. RGRKom. § 1346,3; Enneccerus § 29 I,2b.
[159]) RGRKom. a.a.O.; RGZ. in JW. 1913, 378.
[160]) Soergel § 1346;RGZ. in JW. 12,393.

VII.

Ein weiterer „Sonderfall" hat in der Vorschrift des § 1351 seine Regelung gefunden. Diese Bestimmung besagt:

„Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem andern Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578—1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat."

Nach den Protokollen[161]) war die Schaffung dieses Paragraphen nötig, weil sonst, da beide Ehegatten hier gutgläubig sein müssen, dem anfechtungsbeklagten Teil das Recht aus § 1345 nicht gegeben werden konnte. Beiderseitiger guter Glaube muß deshalb gegeben sein, weil § 1350 eine Anfechtung davon abhängig macht, daß der Anfechtende bei Eheschließung keine Kenntnis davon gehabt haben darf, daß der für tot Erklärte noch lebte.

§ 1351 lehnt sich, was die Voraussetzung für die Ansprüche daraus betrifft, an § 1346 Satz 2 an. Irrte hier der anfechtende und verpflichtete Gatte über Umstände, die in der Person des andern lagen, so beruht sein Irrtum bei § 1351 auf Umständen, die in seiner eigenen Person begründet sind, seinem vermeintlichen Witwenstand[162]).

Die „Redlichkeit" des nichtanfechtenden Ehegatten besteht darin, daß ihm im Zeitpunkt der Eheschließung unbekannt geblieben sein muß, daß der Verschollene die Todeserklärung, nicht etwa die Eheschließung überlebt hat. Die Redlichkeit ist also „hier nicht die Unkenntnis der Anfechtbarkeit, auch nicht die Unkenntnis des Anfechtungsgrundes (Leben des Verschollenen bei der Schließung der zweiten Ehe[163]), sondern nur die Unkenntnis davon, daß der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat."

Um seine Ansprüche auszuschließen, genügt im Gegensatz zu § 1346 Satz 2 nicht Unkenntnis infolge Fahrlässigkeit. Er muß vielmehr positive Kenntnis davon gehabt haben, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat.

Abweichend von den bisher erörterten Fällen beschränkt sich die Vorschrift des § 1351 auf einen bloßen Unterhaltsanspruch, die weiteren sich sonst aus dem Wahlrecht ergebenden Vergünstigungen entfallen. Die über die Unterhaltspflicht des „binubus" hinausgehenden Befugnisse des nichtanfechtenden Ehegatten sind ihm deshalb entzogen, weil das Erfordernis des § 1345, Bösgläubigkeit des andern Teils, bei § 1351 zwangsläufig

[161]) Bd. IV S. 534 ff.
[162]) Enneccerus § 30,III.
[163]) Enneccerus a.a.O.

nicht vorliegen kann[164]). Wäre dieser bösgläubig gewesen, so hätte er gar nicht anfechten dürfen. (§ 1350).

Der nichtanfechtende Teil ist, wie bereits bemerkt, auf seinen Unterhaltsanspruch beschränkt. Er hat aber hier nicht die Wahl zwischen jenem und den allgemeinen Nichtigkeitsfolgen. Diese treten vielmehr in jedem Falle ein. Dazu kommt das Recht auf Unterhalt nach Scheidungsgrundsätzen[165]).

Nach § 1350 sind beide Ehegatten zur Anfechtung berechtigt, immer unter der Voraussetzung, daß dem Anfechtenden unbekannt war, daß der Verschollene bei Abschluß der neuen Ehe noch lebte.

Für etwaige vermögensrechtliche Ansprüche eines anfechtenden Ehegatten, der mit dem Verschollenen nicht verheiratet war, kommt § 1351 nicht in Betracht. Es wäre zu erwägen, ob dann nicht vielleicht § 1346 Satz 2 zur Anwendung kommen könnte und zwar mit der Wirkung, daß dann dem „binubus" das Wahlrecht oder wenigstens ein Unterhaltsanspruch zustände; denn auch hier sind beide Ehegatten gutgläubig, es irren aber beide. Wäre eine solche Regelung bezweckt, dann hätte sich die im § 1351 festgelegte Unterhaltsverpflichtung wohl erübrigt, sie hätte jedenfalls nicht auf den vorher mit dem Verschollenen Verheirateten beschränkt werden dürfen. „Das Ergebnis wäre aber auch eine erhebliche und innerlich ungerechtfertigte Unebenmäßigkeit gegenüber dem ersten Fall (Anfechtung des binubus)" [166]).

Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Bestimmung des § 1346 Satz 2 überhaupt keine Anwendung findet[167]). Es dürfte also bei den allgemeinen Folgen der Nichtigkeit verbleiben.

Dem nochmals verheirateten Gatten brauchten aber auch deshalb gar keine Ansprüche gegen den andern, den anfechtenden Ehegatten, gegeben werden, weil ihm, sofern man annimmt, daß seine Ehe mit dem fälschlich für tot Erklärten insoweit fortbesteht[168]), schon Unterhaltsansprüche gegen diesen zustehen[169]).

Endlich kann der Fall vorliegen, daß ein Ehegatte wußte, daß der für tot Erklärte fortlebte und diesen Umstand auch als Anfechtungsgrund kannte, während der andere Teil gutgläubig war. Dann muß dem anfechtenden gutgläubigen Ehegatten, gleichgültig, ob er der Gatte des Verschollenen ist oder nicht, das Wahlrecht aus § 1345 zustehen[170]).

---

[164]) Planck § 1351,3; Staudinger § 1351,2; Thiesing S. 185.
[165]) Enneccerus a.a.O.
[166]) Enneccerus a.a.O.
[167]) Enneccerus a.a.O.
[168]) Planck § 1351,1; Staudinger § 1351,1.
[169]) Vgl. Planck § 1351,6, wo der Unterhaltsanspruch des Verschollenen bejaht wird und damit auch dessen Unterhaltspflicht begründet ist; Staudinger § 1351,3; Thiesing S. 185; Lewin S. 50.
[170]) Vgl. Enneccerus a.a.O.; Lewin S. 41.

Die Verteilung der Beweislast bei § 1351 ergibt sich aus dem Gesetz selbst.

Der unterhaltsbegehrende Ehegatte hat lediglich zu beweisen, daß die Ehe nach § 1350 nicht von ihm, sondern von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten oder vor erfolgter Nichtigkeitserklärung aufgelöst ist. Diesem liegt es ob, wenn er dem Unterhaltsanspruch begegnen will, nachzuweisen, daß der andere Ehegatte bösgläubig war. Es folgt dies aus der Fassung „wenn nicht . . . .", wonach die Kenntnis des andern Teils wie bei § 1346 Satz 2 nur als Ausschlußgrund der Ansprüche, nicht aber als Voraussetzung für diese gedacht ist[171]).

Bemerkenswert ist noch die Bestimmung des § 1352, der die Beitragspflicht der Frau zum Unterhalt eines gemeinschaftlichen Kindes regelt. Für §§ 1345, 1346 ist eine derartige gesetzliche Verpflichtung nicht vorgesehen. Gleichwohl ist sie auch dort gegeben[172]).

VIII. Schlußbetrachtung.

Zur Frage beiderseitiger Schutzberechtigung.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die bisherige Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten einer nichtigen Ehe durchaus nicht durchweg als glücklich zu bezeichnen ist. Gewiß hat die gesamte Materie nicht allzu große praktische Bedeutung. Nichtigkeits- und Anfechtungsklage und die sich hieraus ergebenden Auseinandersetzungsansprüche spielen in der Rechtsprechung eine weit geringere Rolle als etwa Ehescheidungsprozesse. So ist es auch verständlich, daß sich die oberen Gerichte nur vereinzelt mit den hier erörterten Fragen auseinandergesetzt haben und daß auch in der Literatur dieses Gebiet nur wenig behandelt ist.

Ob eine Abänderung des jetzt geltenden Rechts durch Neufassung des Gesetzes selbst oder durch einheitliche Behandlung der gesamten streitigen Fragen unter besonderer Hervorhebung von Billigkeitserwägungen sich wird erreichen lassen, erscheint sehr zweifelhaft Eine Reform des Eherechts, die immer wieder aufs neue aufgerollt wird, und um die der Kampf schon seit geraumer Zeit geht, scheint für die nächste Zukunft jedenfalls ausgeschlossen. Bei den heutigen Verhältnissen ist dies vielleicht sogar zu begrüßen. Die unglückliche innen- und außenpolitische Lage scheint wenig geeignet, Gesetzesänderungen vorzunehmen, die, soweit hier insbesondere das Ehescheidungsrecht als solches in Frage kommt, von ungeheurer Bedeutung für das private und

---

[171]) Vgl. Lewin S. 50; Opet § 1351,6; Kießling S. 48.
[172]) Vgl. die Ausführungen S. 36—37.

öffentliche Interesse sind. Es wird also wohl vorerst für das gesamte Eherecht bei der jetzigen im BGB. festgelegten Regelung verbleiben müssen.

Es sei an dieser Stelle die Äußerung Leonhards[173]) erwähnt, die vielleicht etwas zu kraß, aber doch nicht ganz unzutreffend die Regelung des Eherechts durch das BGB. kennzeichnet:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch vermag dagegen ein vernünftiges Familienleben nicht zu erzeugen, sondern nur zu unterstützen, indem es gesetzwidrige Bestrebungen, soweit dies möglich ist, durch Gegengewichte auszugleichen versucht.

Der Meister des Stils zeigt sich also auch im Eherecht vornehmlich in dem, was er weise verschweigt, und die Lücken des Gesetzbuches dienen ihm mehr zum Ruhm als sein Inhalt."

Im folgenden soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche anderweitige Regelung der Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht nach Beendigung oder Auflösung einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe wünschenswert erscheinen mag.

Es soll dabei auf die Frage eingegangen werden, ob das Wahlrecht für formell mangelhafte und nicht eingetragene Ehen zur Anwendung gelangen sollte und ob seine Ausdehnung auch auf beiderseitigen guten Glauben der Ehegatten möglich wäre.

Dafür daß für die formnichtigen Ehen der Schutz des Wahlrechts kaum in Frage kommen kann, darf im wesentlichen auf die Ausführungen auf Seite 23 ff Bezug genommen werden. Immerhin erscheinen auch die dort genannten Gründe durchaus nicht zwingend

Es könnte folgender Fall vorliegen: Nach Jahren stellt es sich heraus, daß zwei Ehegatten in formnichtiger und nicht eingetragener Ehe gelebt haben. § 1324 Abs. 2 ist nicht gegeben. Der Standesbeamte war geisteskrank. Er konnte daher zur Entgegennahme der Erklärungen der Verlobten nicht „bereit" sein. Die Eintragung in das Heiratsregister ist unterblieben. Alles Umstände, die beiden Verlobten völlig unbekannt waren. Nun erfährt einer der Ehegatten, daß seine Ehe nichtig sei und überhaupt keine Ehe gewesen sei. Er macht sich dies zunutze und trennt sich von seinem bisherigen Ehepartner, mit dem er solange in gültiger Ehe zusammenzuleben glaubte. Aber es braucht auch überhaupt keiner der Ehegatten böswillig zu sein und aus der Nichtigkeit irgendwelche Vorteile ziehen zu wollen. Gegen ihren beiderseitigen Willen werden die Ehegatten auseinandergerissen. Beide waren der Überzeugung, und konnten es auch sein, rechtsgültig verheiratet zu sein. Gewiß werden solche Fälle nicht allzu häufig sein. Aber es handelt sich doch bei beiderseitigem gutem Glauben stets

---

[173]) Im Arch. f. bürgerl. Recht 1895 S. 1.

um Umstände, die außerhalb der Person der Verlobten lagen und für die sie in keiner Weise verantwortlich sind. Es ist zweifellos unbillig, hier einen Unterschied zwischen materieller und formeller Nichtigkeit zu machen. Man kann daher den polemischen eingehenden Ausführungen Fischers[174]) zu den gesamten Fragen über die ungleichmäßige Behandlung der formnichtigen und materiell-nichtigen Ehe unter Umständen sehr wohl beistimmen.

Immerhin scheint es vorerst unmöglich, hier eine andere Regelung zu finden, die den verschiedenartigen Interessen in gleicher Weise gerecht wird.

Der Gesetzgeber hat ja auch schon in der Vorschrift des Abs. 2 des § 1324 die einschneidende Bestimmung desselben Paragraphen etwas gemildert. Aber dieses Heilungsmoment ist doch recht willkürlich gesetzt und kann auch nur einen kleinen Teil der Fälle erfassen. Für §§ 1345 ff wird § 1324 Abs. 2 im übrigen nicht praktisch, da ja dort von formnichtigen und dazu nicht eingetragenen Ehen die Rede ist.

Der einzige Weg, der vielleicht eine gleiche Behandlung der formnichtigen und uneingetragenen Ehe mit der der materiell-nichtigen oder anfechtbaren ermöglichen ließe, wäre vielleicht der, daß eine andere Form der Eheschließung geschaffen würde, die eine Nichtigkeit aus formellen Gründen unmöglich machte. Ob sich dies allerdings wird erreichen lassen, scheint sehr zweifelhaft. Werden die Anforderungen in formeller Hinsicht vermindert, so wächst die Gefahr, daß sich die Unterschiede zwischen gültiger, nichtiger Ehe und Nichtehe immer mehr verwischen. Das muß aber bei der Bedeutung der Ehe unbedingt vermieden werden. Es wird danach wohl bei der jetzigen Regelung der Eheschließung und damit der Vorschrift des § 1345 Abs. 2 zu verbleiben sein.

Im folgenden soll geprüft werden, ob ein Wahlrecht unter Umständen beiden Ehegatten zustehen oder zugebilligt werden kann.

Es kommen dabei zunächst solche Fälle in Frage, in denen wegen Vorliegens aller Erfordernisse bei beiden Ehegatten auch beide an sich vielleicht wahlberechtigt sein könnten, wenn auch gegebenenfalls aus verschiedenen rechtlichen Gründen. Weiter sollen die Fälle berücksichtigt werden, wo nach der Fassung des § 1345 keinem das Wahlrecht zustehen kann, weil beide gutgläubig sind, auch die Voraussetzungen aus § 1346 Satz 2 nicht gegeben sind.

Daß es Fälle geben kann, in denen an sich beide Ehegatten wahlberechtigt sein könnten, wird zum Teil angenommen[175]).

---

[174]) In Iherings Jahrb. Bd. 29 S. 248 ff.
[175]) Vgl. Weyl S. 618.

Aus § 1345 wird sich allerdings die beiderseitige Berechtigung für das Wahlrecht kaum ergeben. Weyl ist anderer Ansicht[176]). Er bejaht auch die Möglichkeit bei § 1345, kommt aber dann zu dem Ergebnis, daß die praktische Durchführung „sich untereinander nicht vertrage und daher notgedrungen" die gegnerischen Wahlrechte „für fortfallend erklärt werden müssen" [177]). Diese Erwägungen können nicht überzeugen. Denn wenn nach dem Gesetz beiden Ehegatten das Wahlrecht zustehen könnte, müßte auch deren Ausübung möglich sein.

Und doch kann es hier kein beiderseitiges Wahlrecht geben.

Die Bösgläubigkeit aus § 1345 besteht in der Hauptsache in der Kenntnis der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe. Ist nun die Ehe aus irgend einem Grunde nichtig, den der andere Ehegatte nicht kannte, so entfällt dessen Wahlrecht gleichwohl, wenn ihm ein anderer Nichtigkeitsgrund bekannt war, auf den die Nichtigkeit an sich nicht gestützt war aber gestützt werden konnte. Maßgebend ist nach dem Gesetz, daß „nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war". „Auf welchen Tatsachen diese Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit beruht, ist gleichgültig" [178]). Es muß demnach das Wahlrecht für beide Teile entfallen[179]).

Etwas anders ist die Sachlage, wenn beide Teile aus § 1346 Satz 2 wahlberechtigt wären. Es könnte beiderseitiger Irrtum und beiderseitige Gutgläubigkeit vorliegen. Lewin [180]) verneint die beiderseitige Wahlberechtigung hier damit, daß diese mit der ratio legis nicht vereinbar sei. Der Nichtirrende erhalte das Wahlrecht deshalb, „weil der Irrende ihm, der auf die Gültigkeit der Ehe vertraue, schadlos halten müsse" [181]).

Lewin [182]) führt dann weiter aus, dieser Grund falle hier fort, da jeder Teil zur Auflösung beitrage. Außerdem stehe gemäß § 1346 Satz 2 das Wahlrecht nur „dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten" zu, während hier ja gerade der Fall gesetzt sei, daß beide Ehegatten wegen Irrtums anfechtungsberechtigt seien. Daher könne bei beiderseitiger Anfechtung wegen Irrtums ein Wahlrecht nicht in Frage kommen[183]).

Ob diese Gründe zwingend sind, ist nicht unzweifelhaft. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist jedenfalls bei beiderseitigem Irrtum ein beiderseitiges Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Eine andere

---

176) Vgl. Weyl S. 619.
177) Weyl a.a.O.
178) Lewin S. 51.
179) Vgl. Lewin a.a.O. und S. 52; Kießling S. 77; Staudinger § 1345,10.
180) Lewin a.a.O.
181) Lewin a.a.O.
182) Lewin a.a.O.
183) Vgl. Kießling S. 80.

Frage ist es allerdings, wie sich die praktische Ausübung des beiderseitigen Wahlrechts gestalten ließe. Im Gesetz ist hierfür nichts vorgesehen. Es könnte höchstens im Interesse beider Ehegatten liegen, wechselseitige Unterhaltsansprüche zu geben.

Immerhin wird man ja doch wohl annehmen müssen, daß die von Weyl vertretene Ansicht, ein beiderseitiges Wahlrecht lasse sich nicht durchführen, und die weitere Begründung Lewins, es solle lediglich der nicht anfechtende Teil geschützt werden, ausreichen müssen, auch bei beiderseitigem Irrtum das Wahlrecht eines jeden Ehegatten auszuschließen.

Es könnte endlich der Fall vorliegen, daß ein doppelt verheirateter Ehegatte „unter Häufung der Klagegründe die Ehe gemäß § 1350, außerdem aber noch aus einem sonstigen Anfechtungsgrunde etwa gemäß § 1334 oder § 1335 anficht". Dann würde nach dem Wortlaut der §§ 1345 und 1351 dem anfechtenden das Wahlrecht, dem andern Teil der Unterhaltsanspruch zustehen. Es müßte dabei für das Wahlrecht aus § 1345 der Unterhaltsanspruch als solcher von vornherein entfallen, da dieser ja dem andern Ehegatten aus § 1351 zustände. Voraussetzung wäre hier, daß der Anfechtungsbeklagte zwar nicht gewußt hat, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt habe, daß er aber wegen eines weiteren Anfechtungsgrundes bösgläubig im Sinne des § 1345 wäre.

Lewin[184]) nimmt aber auch für diesen Fall an, daß beiderseitiger Schutz der ratio legis nicht entspreche. Er begründet dies damit, daß das Recht aus § 1351 dem hiernach berechtigten Ehegatten nicht zustehen könne, wenn dieser die zweite Ehe in dem Bewußtsein eingegangen sei, daß diese anfechtbar sei[185]).

Dieser Auffassung Lewins, die von Kießling geteilt wird, wird man beitreten können.

Das Wahlrecht bzw. der Unterhaltsanspruch entfällt aber bei obiger Sachlage nicht für beide Ehegatten. Der anfechtende Ehegatte behält vielmehr hier, wie auch beim Zusammentreffen wechselseitiger Anfechtung aus Irrtum und einem sonstigen Anfechtungsgrunde, sein Wahlrecht[186]).

Zum Schluß sei auf die Frage eingegangen, ob bei beiderseitigem guten Glauben der Ehegatten bei Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit aus nur einem Grunde, wo also bei der jetzt geltenden Bestimmung des § 1345 nur die Nichtigkeitsfolgen gegeben sind, aus Billigkeitserwägungen eine anderweitige Regelung möglich und wünschenswert ist.

---

184) S. 53.
185) Lewin a.a.O.
186) Lewin a.a.O. und S. 52; ebenso Kießling S. 80—81.

Die Motive führen für die Frage der Schutzberechtigung beiderseitiger Gutgläubigkeit aus:

Sind dagegen beide Ehegatten bei Schließung der Ehe in gutem Glauben gewesen, so soll es bei den allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben. Auch für diesen Fall jedem der Ehegatten das Recht der Wahl zu geben, ob im Verhältnisse derselben zueinander die Ehe als gültig, aber als geschieden behandelt werden soll, empfiehlt sich nicht, weil alsdann jeder der Ehegatten den andern nötigen könnte, statt der Regel gemäß die ihm vielleicht günstigen Wirkungen der Nichtigkeit in Anspruch zu nehmen, seinem Interesse entgegen sich so behandeln zu lassen, wie wenn die Ehe gültig, aber geschieden wäre. Da es sich darum handelt, dem gutgläubigen Ehegatten eine Wohltat zu erweisen, so darf die letztere demselben nicht aufgedrängt und gegenüber der Regel der Ausnahme nicht das Übergewicht zugestanden werden“ [187]).

Zwingend sind diese Gründe zweifellos nicht. Auch wenn in den Motiven weiter angenommen wird, durch eine Ausdehnung der Wirkungen einer gültigen Ehe auf den Fall beiderseitiger Gutgläubigkeit würden leicht Rechte Dritter verletzt werden und es könnten bedenkliche Verwickelungen für den nicht seltenen Fall der Bigamie entstehen, so ist dies alles nicht durchschlagend, zumal dieselben Gründe auch für den Fall einseitiger Gutgläubigkeit zutreffen.

Es wäre durchaus möglich und zu billigen gewesen, den beiderseitigen guten Glauben zu berücksichtigen. Wie dies allerdings im einzelnen zu regeln gewesen wäre, etwa dadurch, daß nach einem Antrage der zweiten Kommission[188]) jedem Ehegatten ein Unterhaltsanspruch zu geben wäre, wie er bei Scheidung der Ehe dem unschuldigen gegenüber dem alleinschuldigen Ehegatten zusteht oder in anderer Weise, mag hier dahingestellt bleiben[189]). Vorerst erscheint jedenfalls eine anderweitige gesetzliche Regelung nicht durchführbar.

---

[187]) Bd. IV S. 67—68.
[188]) Vgl. Prot. Bd. IV S. 70, 532, 534.
[189]) Vergl. zu diesen Fragen Kießling S. 92.

Lebenslauf.

Am 25. August 1904 wurde ich in Pr. Stargard als Sohn des Kgl. Preuß. Majors a. D. Friedrich Karl Adelt und seiner Ehefrau Margarete geb. Wiedermann geboren.

Ich besuchte die Gymnasien in Marienwerder und Koblenz, sodann war ich im Kadettenkorps Bensberg und Wahlstatt nach deren Auflösung ich 1920 nach Löwenberg i. Schles. kam, wo ich Ostern 1925 die Reifeprüfung bestand.

An den Universitäten Marburg, Bonn und Königsberg studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften.

Am 21. Dezember 1929 bestand ich am Oberlandesgericht Königsberg die erste juristische Staatsprüfung.

An dieser Stelle erlaube ich mir Herrn Prof. Dr. Jung meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen für das Interesse und die liebenswürdige Unterstützung, die er mir bei der Fertigstellung dieser Arbeit angedeihen ließ.